

Strategische Umweltprüfung

Windpark Wild

Umweltbericht

Strategische Umweltprüfung
gem. NÖ ROG 2014

7. Änderung des örtlichen
Raumordnungsprogrammes der
Gemeinde Brunn an der Wild

1. Änderung des örtlichen
Raumordnungsprogrammes der
Marktgemeinde Göpfritz an der Wild

14. Änderung des örtlichen
Raumordnungsprogrammes der
Marktgemeinde Ludweis-Aigen

Verfasser:

Ruralplan Ziviltechniker GmbH
Schulstraße 19, A-2170 Poysdorf

Bearbeiter | Mag. Karl Zeinler
| DI Maria Rögner

Datum | 23.06.2017

Einlage | 1.1.1

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	6
1.1	AUSGANGSLAGE UND KURZBESCHREIBUNG	6
1.1.1	WIDMUNGSVORHABEN 2014	6
1.1.2	AKTUELLES WIDMUNGSVORHABEN.....	7
1.2	PROJEKTSTATUS UND ABLAUF BEHÖRDLICHER GENEHMIGUNGEN.....	10
1.2.1	WIDMUNGSVERFAHREN	10
1.2.2	UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG – GENEHMIGUNGSVERFAHREN	10
1.3	DIE STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)	11
1.3.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ZIELE DER SUP	11
1.3.2	VERPFLICHTUNG ZUR DURCHFÜHRUNG EINER SUP	11
1.3.3	SUP-SCOPING – ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS.....	11
2	VARIANTENUNTERSUCHUNG.....	12
2.1	POTENZIALFLÄCHENANALYSE § 20-ZONE WA 15	12
2.1.1	RAUMORDNUNGSRECHTLICHE VORGABEN	13
2.1.2	TECHNISCHE VORGABEN	15
2.1.3	NATURSCHUTZFACHLICHE VORGABEN	16
2.1.4	POTENZIALFLÄCHEN	17
2.2	PLANUNGSHISTORIE - WIDMUNGSVORHABEN 2014	19
2.3	DIE NULLVARIANTE	21
2.4	DIE PLANUNGSVARIANTE	23
2.5	ALTERNATIVVARIANTEN	25
2.5.1	ALTERNATIVVARIANTEN INNERHALB DER § 20-ZONE WA 15.....	25
2.5.2	ALTERNATIVVARIANTE AUßERHALB DER § 20-ZONE WA 15	25
2.6	MÖGLICHKEIT ZUR FESTLEGUNG DER MAXIMALEN NABENHÖHE GEM. NÖ ROG 2014.....	29
2.7	ZUSAMMENFASSUNG	30
3	RAUMORDNUNGSFACHLICHE PRÜFUNG DER PLANUNGSVARIANTE	31
3.1	SEKTORALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM	31
3.2	MINDESTABSTÄNDE GEM. NÖ ROG 2014	34
3.3	WINDLEISTUNGSDICHTE.....	37
3.4	RÄUMLICHE KONZENTRATION.....	37
4	VORAUSSICHTLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNGSVARIANTE	38
4.1	DER UNTERSUCHUNGSRAHMEN GEM. SUP-SCOPING	38
4.2	SCHUTZGUT MENSCH, GESUNDHEIT UND WOHLBEFINDEN	39

4.2.1	SCHATTENWURF	39
4.2.2	SCHALL	40
4.2.3	EISABFALL	40
4.2.4	ZUSAMMENFASSUNG	40
4.3	SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN, LEBENSRÄUME	41
4.3.1	NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTLEGUNGEN	41
4.3.2	TIERE UND DEREN LEBENSRÄUME	43
4.3.2.1	Vögel und deren Lebensräume	43
4.3.2.2	Fledermäuse und ihre Lebensräume	44
4.3.2.3	Wildökologie	44
4.3.3	PFLANZEN UND DEREN LEBENSRÄUME	44
4.3.3.1	Landnutzung im Projektgebiet	44
4.3.3.2	Lebensräume / Biotoptypen im Bereich der geplanten Widmungsflächen	45
4.3.3.3	Forstrechtliche Festlegungen im Projektgebiet	45
4.3.3.4	Flächeninanspruchnahme / Rodungen	48
4.3.4	ZUSAMMENFASSUNG	48
4.4	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD, ORTSBILD UND ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	48
4.4.1	AUSWIRKUNGEN AUF DAS LANDSCHAFTSBILD	48
4.4.2	AUSWIRKUNGEN AUF DAS ORTSBILD	49
4.4.3	AUSWIRKUNGEN AUF DEN ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	49
4.4.4	ZUSAMMENFASSUNG	50
4.5	SCHUTZGUT BODEN	50
4.5.1	DER BODEN IM PROJEKTGEBIET GEM. EBOD (BFW)	50
4.5.2	FLÄCHENINANSPRUCHNAHME	51
4.5.3	GEOLOGISCHER ÜBERBLICK	51
4.5.4	BAUGRUNDEIGNUNG	54
4.5.5	ZUSAMMENFASSUNG	54
4.6	SCHUTZGUT WASSER	54
4.6.1	GEWÄSSER IM PROJEKTGEBIET	54
4.6.1.1	Grundwasser	54
4.6.1.2	Oberflächengewässer	55
4.6.2	WASSERRECHTLICHE FESTLEGUNGEN	55
4.6.3	ZUSAMMENFASSUNG	57
4.7	SCHUTZGUT ARCHÄOLOGISCHE SCHÄTZE	57
5	ZUSAMMENFASSUNG	58
5.1	VARIANTENUNTERSUCHUNG	58
5.2	VORAUSSICHTLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN	58

6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	60
----------	--	-----------

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Erforderliche Zustimmungserklärungen von Nachbargemeinden.....	34
Tabelle 2: Untersuchungsthemen gem. SUP-Scoping und Verweis auf jeweiliges Kapitel im Umweltbericht	38
Tabelle 3: Funktionswertigkeiten im Waldentwicklungsplan	46

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Widmungsvorhaben 2014	6
Abbildung 2: Übersicht über die geplanten und bestehenden Gwka-Widmungsflächen	9
Abbildung 3: Potenzialflächenanalyse - Methodik.....	13
Abbildung 4: Potenzialflächenanalyse Schritt 1 - Raumordnungsrechtliche Vorgaben	14
Abbildung 5: Potenzialflächenanalyse Schritt 2 - Technische Ausschlussflächen	15
Abbildung 6: Potenzialflächenanalyse Schritt 3 - Naturschutzfachliche Ausschlussflächen	17
Abbildung 7: Ergebnis der Potenzialflächenanalyse § 20-Zone WA 15.....	18
Abbildung 8: Widmungsvorhaben 2014 - Planliche Darstellung und Beschreibung.....	20
Abbildung 9: Nullvariante - Planliche Darstellung und Beschreibung	22
Abbildung 10: Planungsvariante - Planliche Darstellung und Beschreibung	24
Abbildung 11: § 20-Zonen in Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen	26
Abbildung 12: Potenzialflächenanalyse § 20-Zone WA 13 (RURALPLAN 2016).....	27
Abbildung 13: Übersicht - WP Japons-Repowering	28
Abbildung 14: SekROP Windkraftnutzung – § 20-Zone WA 15 und geplante Gwka-Widmung .	32
Abbildung 15: Datenblatt zur § 20-Zone WA 15 gem. SekROP Windkraft, LGBl. 8001/1-0.....	33
Abbildung 16: Bestehende und geplante Gwka-Widmungsflächen und Abstandszonen gem. NÖ ROG 2014	35
Abbildung 17: 2.000 m-Abstand der bestehenden und geplanten Gwka-Widmungsflächen pro Gemeinde gem. NÖ ROG 2014.....	36
Abbildung 18: Naturschutzrechtliche Festlegungen im Projektgebiet.....	42

Abbildung 19: Waldentwicklungsplan mit geplanten und bestehenden Gwka-Widmungsflächen 47

Abbildung 20: Auszug aus der digitalen Bodenkarte (gem. eBOD online) 51

Abbildung 21: Geologische Karte Österreich 1:50.000 mit geplanten Widmungsflächen 53

Abbildung 22: Wasserrechtliche Festlegungen im Projektgebiet..... 56

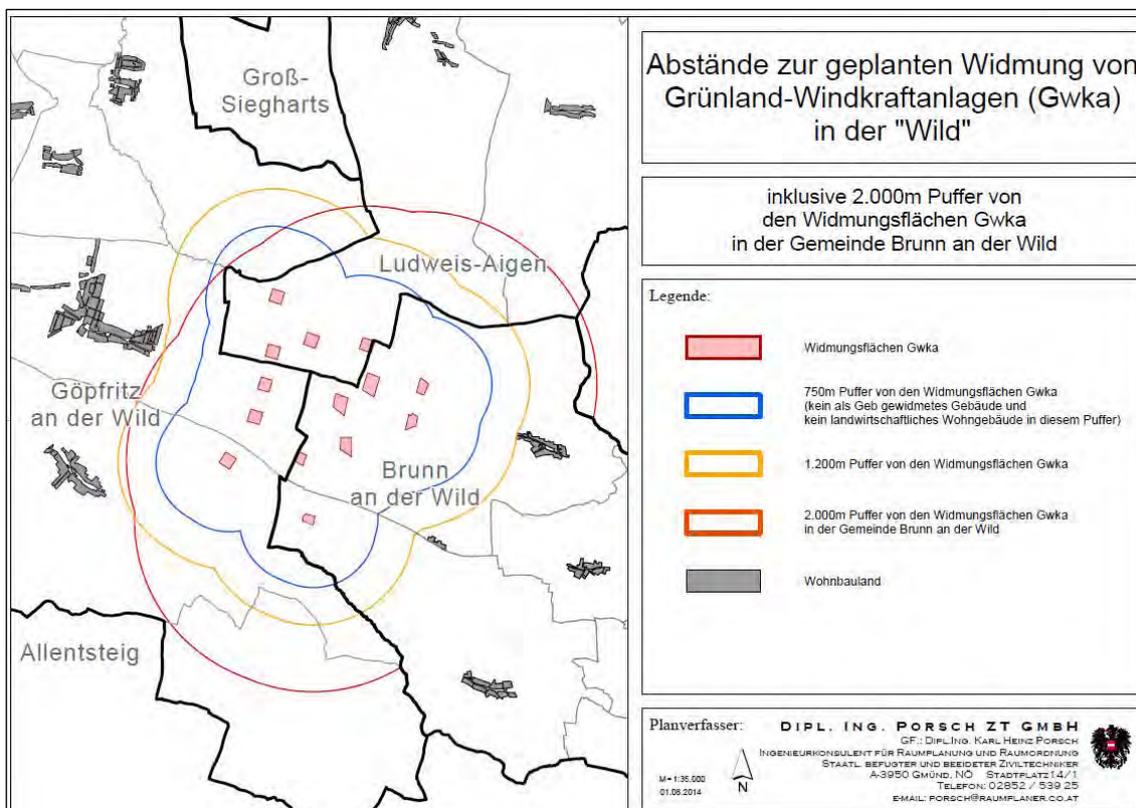
1 EINLEITUNG

1.1 AUSGANGSLAGE UND KURZBESCHREIBUNG

1.1.1 WIDMUNGSVORHABEN 2014

Bereits im Jahr 2014 beabsichtigten die drei Gemeinden Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen die Ausweisung von insgesamt 14 Widmungsflächen „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) als Grundlage für die Umsetzung des Vorhabens „Windpark Wild“ (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Widmungsvorhaben 2014



Quelle: DI PORSCH ZT 2014

Die in Abbildung 1 dargestellten Gwka-Widmungsflächen wurden in den drei Gemeinden per Gemeinderatsbeschluss verordnet.

Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wurden jedoch deutliche Vorbehalte seitens des Österreichischen Bundesheeres hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Tieffluggzonen im Nahbereich des Truppenübungsplatzes Allentsteig geäußert.

In Folge detaillierter Abstimmungsgespräche mit dem Österreichischen Bundesheer und dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) wurden die entsprechenden Tieffluggzonen identifiziert und dem Widmungsvorhaben 2014 gegenübergestellt.

Als Ergebnis der umfassenden Einwände seitens des Österreichischen Bundesheeres wurden die Gwka-Widmungsflächen in den Gemeinden Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen seitens der Aufsichtsbehörde versagt.

In der Gemeinde Brunn an der Wild erlangten unter Berücksichtigung der relevanten Tieffluggzonen und nach Freigabe des Österreichischen Bundesheeres lediglich 4 der geplanten 7 Gwka-Widmungsflächen Rechtskraft (siehe Abbildung 2).

Als Resultat dieser deutlichen Einschränkung des Vorhabens auf 4 gewidmete Windkraftanlagenstandorte wurde die ursprüngliche Projektplanung gestoppt und weiterführende Planungsüberlegungen angestellt.

1.1.2 AKTUELLES WIDMUNGSVORHABEN

Infolge der umfassenden Planungsüberlegungen unter Berücksichtigung wesentlicher Vorbehalte und Kritikpunkte aus dem Widmungsverfahren 2014 (insbesondere hinsichtlich der Vorbehalte des Österreichischen Bundesheeres betreffend die vorliegenden Tieffluggzonen im Nahbereich des Truppenübungsplatzes Allentsteig) beabsichtigen nunmehr die drei ursprünglichen Standortgemeinden neuerlich die raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Windparks Wild zu schaffen.

Die Planungsabsicht der Gemeinden besteht in der Schaffung der raumordnungsrechtlichen Grundlage für einen gemeinsamen, gemeinde- und bezirksübergreifenden Windpark Wild.

Zur Herstellung der raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen gem. § 20 Abs. 2 Zi. 19 NÖ ROG 2014 sollen daher nunmehr insgesamt zehn Standortflächen in den Gemeinden Brunn an der Wild (7 Flächen), Göpfritz an der Wild (1 Fläche) und Ludweis-Aigen (2 Flächen) in Grünland-Windkraftanlagen (Gwka) umgewidmet werden:

- 7 Widmungsflächen (WKA 02 bis WKA 06, WKA 09 sowie WKA 10) kommen in der Gemeinde Brunn an der Wild zu stehen.
- 1 Widmungsfläche (WKA 01) ist im Gemeindegebiet von Göpfritz an der Wild geplant.
- 2 Widmungsflächen (WKA 07 und WKA 09) liegen in der Gemeinde Ludweis-Aigen.

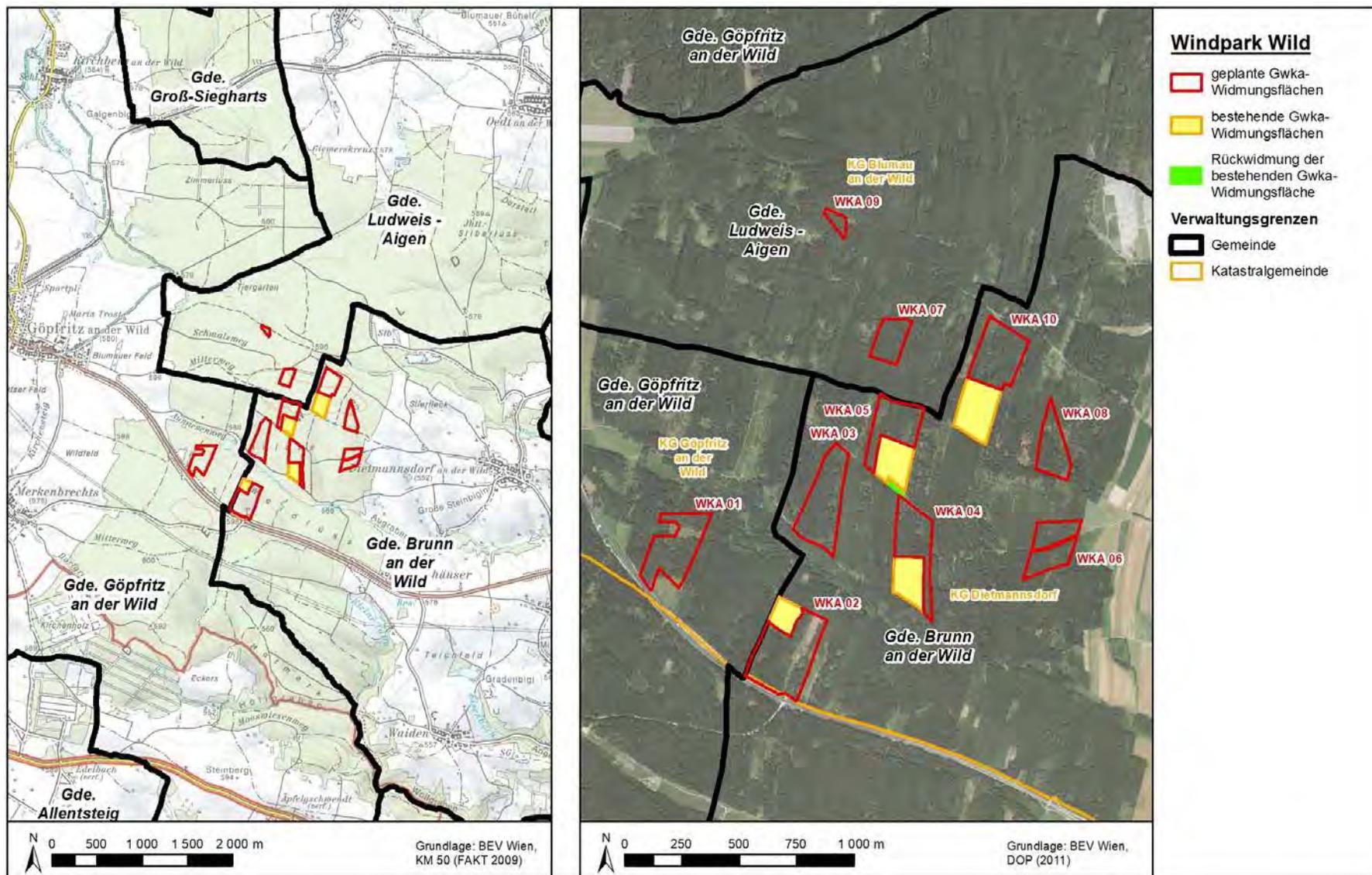
Grundlage der Planungsüberlegungen im Widmungsverfahren bilden dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Windkraftanlagen der 3 Megawatt-Klasse. Beispielhaft kann hierfür die Anlagentypen Vestas V136 – 3,45 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 136 m herangezogen werden, welche hinsichtlich der vorliegenden Standortbedingungen als sehr geeignet erscheint.

Auf den geplanten Anlagenstandorten gilt derzeit die Widmung „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) sowie teilweise die Widmung „Grünland – Windkraftanlage“ (Gwka). Zur Herstellung der raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen gem. § 20 Abs. 2 Zi. 19 NÖ ROG 2014 sollen daher insgesamt zehn Standortflächen in den Gemeinden Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen entwickelt werden. Dies soll durch Ausweisung von neuen Gwka-Widmungsflächen sowie Neukonfiguration der bestehenden Gwka-Widmungsflächen erfolgen.

Weiterführend wird im ggst. Widmungsvorhaben die Rückwidmung einer kleinen Teilfläche einer Gwka-Widmungsfläche in Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Glf) aus naturschutzfachlichen Gründen (auf Basis der Biotoptypenkartierung BIOME 2017) umgesetzt. Eine Detailbeschreibung hierzu findet sich im Kapitel 2.1.3.

Einen Überblick über die Lage der geplanten Widmungsflächen schafft Abbildung 2, in der die geplanten Gwka-Flächen sowie die geplante Glf-Fläche (Rückwidmung einer Gwka-Teilfläche) auf Basis des KM 50 sowie aktueller Orthofotos dargestellt werden.

Abbildung 2: Übersicht über die geplanten und bestehenden Gwka-Widmungsflächen



1.2 PROJEKTSTATUS UND ABLAUF BEHÖRDLICHER GENEHMIGUNGEN

1.2.1 WIDMUNGSVERFAHREN

Gem. § 20 Abs. 2 Zi. 19 NÖ ROG 2014 bedürfen Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von ≥ 20 kW einer Flächenwidmung „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka). Daher ist für das geplante Projekt eine Änderung der örtlichen Raumordnungsprogramme der Gemeinden Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen erforderlich.

Die ggst. Änderung der örtlichen Raumordnungsprogramme setzt einen Rahmen für künftige Projekte gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 97/11/EG (RAT DER EUROPÄISCHEN UNION 1997). Gem. § 25 Abs. 4 Zi. 1 NÖ ROG 2014 i.d.g.F. ist dadurch die Notwendigkeit einer strategischen Umweltprüfung gegeben.

Die wesentlichen Prozesse des Raumordnungsverfahrens sind:

- Strategische Umweltprüfung:
 - SUP-Screening: gem. § 25 Abs. 4 Zi. 1 NÖ ROG 2014 ist eine SUP für die Ausweisung von Gwka-Flächen erforderlich
 - SUP-Scoping: Abgrenzung des Untersuchungsrahmens durch die Gemeinden und ihres Ortsplaners DI Porsch mit anschließender Stellungnahme der Umweltbehörde
 - Erstellung des SUP-Umweltberichtes
- Erstellung des Erläuterungsberichtes sowie der Plandarstellungen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
- Öffentliche Auflage für die Dauer von 6 Wochen zur allgemeinen Einsicht- und Stellungnahme
- Behandlung der eingelangten Stellungnahmen
- Einlangen der behördlichen Gutachten seitens des Amtes der NÖ Landesregierung
- Beschluss der Verordnung zur Änderung der Flächenwidmungspläne durch den jeweiligen Gemeinderat
- Bescheid des Landes zur Genehmigung der Flächenwidmung durch das Amt der NÖ Landesregierung

1.2.2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG – GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Der Projektumfang von 10, dem Stand der Technik entsprechenden Windkraftanlagenstandorten lässt eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren (Anhang 1, Zi. 6a UVP-G 2000) erwarten, nachdem die Nennleistung aktueller Windkraftanlagentypen bei rund 3 - 4 MW liegt.

1.3 DIE STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)

1.3.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ZIELE DER SUP

Im Zuge der Novellierung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 (14. Novelle, 02.03.2005) wurde die Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die „Prüfung von Plänen und Programmen“ (SUP-RICHTLINIE 2001/42/EG 2001) im niederösterreichischen Landesrecht umgesetzt.

Im Rahmen der Aufstellung von Örtlichen Raumordnungsprogrammen sowie unter bestimmten Voraussetzungen bei der Änderung von Örtlichen Raumordnungsprogrammen ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich.

Eine strategische Umweltprüfung hat folgende Inhaltsanforderungen zu erfüllen:

- Untersuchung möglicher erheblicher Umweltprobleme
- Wirkung der Planungsmaßnahmen auf den Umweltzustand
- Vergleich mit der Nullvariante und Prüfung von Alternativvarianten
- Konsultationen von Umweltbehörden, der Öffentlichkeit und eventuell von Nachbarstaaten
- Begründung der Ergebnisse

1.3.2 VERPFLICHTUNG ZUR DURCHFÜHRUNG EINER SUP

Die ggst. Änderung der örtlichen Raumordnungsprogramme der Gemeinden Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen setzt einen Rahmen für künftige Projekte gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 97/11/EG (RAT DER EUROPÄISCHEN UNION 1997). Gem. § 25 Abs. 4 Zi. 1 NÖ ROG 2014 i.d.g.F. ist dadurch die Notwendigkeit einer strategischen Umweltprüfung gegeben.

1.3.3 SUP-SCOPING – ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS

Für die Festlegung und Abgrenzung des Untersuchungsrahmens wurde von Seiten der Gemeinden Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen das Raumplanungsbüro DI Porsch ZT, welches das Widmungsverfahren aller drei Gemeinden bearbeitet und begleitet, beauftragt.

Die SUP-Screening/Scoping-Unterlagen der Gemeinde Brunn an der Wild (DI PORSCH ZT 2017C), der Marktgemeinde Göpfritz an der Wild (DI PORSCH ZT 2017A) und der Marktgemeinde Ludweis-Aigen (DI PORSCH ZT 2017B) wurden im Mai 2017 an die Abteilung RU 1 des Amtes der NÖ Landesregierung übermittelt.

Der vorliegende SUP-Umweltbericht berücksichtigt die eingelangten behördlichen Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen.

2 VARIANTENUNTERSUCHUNG

In den folgenden Kapiteln wird eine Variantenuntersuchung unternommen. Die beabsichtigte Planungsmaßnahme der betroffenen Gemeinden besteht in der Schaffung der raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für einen interkommunalen Windpark in der § 20-Zone WA 15.

- Die Gemeinde Brunn an der Wild plant die Gwka-Widmung für insgesamt sieben Anlagenstandorte.
- Die Marktgemeinde Ludweis-Aigen beabsichtigt die Gwka-Widmung für zwei Anlagenstandorte. Neben der § 20-Zone WA 15 befindet sich im Norden des Gemeindegebietes die § 20-Zone WA 13.
- Die Marktgemeinde Göpfritz an der Wild beabsichtigt die Gwka-Widmung für einen Anlagenstandort.

Die Prüfung von Alternativvarianten für die drei Gemeinden konzentriert sich daher auf die § 20-Zone WA 15. Für die Gemeinde Ludweis-Aigen werden zusätzlich Alternativvarianten in der § 20-Zone WA 13 geprüft.

Methodischer Kern der Variantenuntersuchung ist eine vorgelagerte „Potenzialflächenanalyse“. Diese hat zum Ziel jene Flächen zu ermitteln, die sowohl aus raumordnungsrechtlicher, als auch aus technischer sowie naturschutzfachlicher Sicht für Windkraftanlagenstandorte besonders geeignet erscheinen.

2.1 POTENZIALFLÄCHENANALYSE § 20-ZONE WA 15

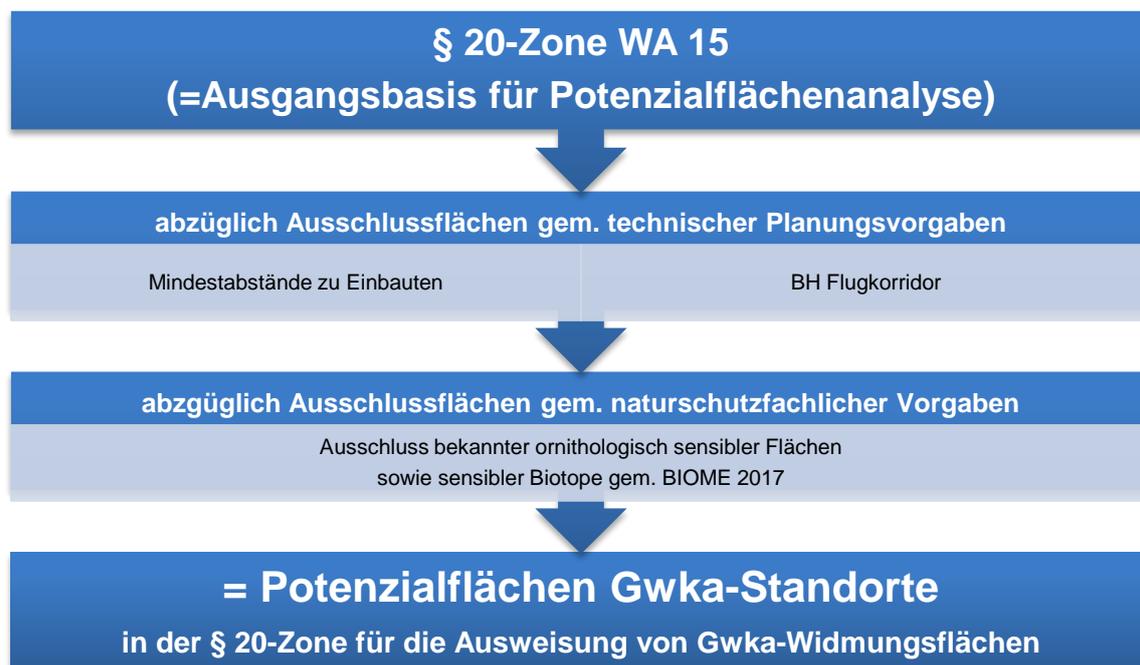
Zu Beginn der Variantenuntersuchung werden all jene relevanten Grundlagen betrachtet, welche für die Standortplanung von Windkraftanlagen unbedingt zu beachten sind. Das betrifft sowohl die raumordnungsrechtlichen als auch die technischen Planungsvorgaben.

Ziel dieser Potenzialflächenanalyse ist es, Flächen für mögliche Alternativvarianten zu extrahieren, welche technisch realisierbar sind sowie naturschutzfachliche Detailkenntnisse des Projektgebietes berücksichtigen.

Projektwerber vollziehen derartige Potenzialflächenanalysen bereits im Vorfeld der Widmung und konkretisieren auf derartige Standortvoraussetzungen ihr Projekt (Standorte, Anlagentypen etc.).

Folgende Abbildung 3 skizziert den Abschichtungsprozess der Potenzialflächenanalyse.

Abbildung 3: Potenzialflächenanalyse - Methodik



Die dadurch ermittelten Potenzialflächen gilt es im Zuge der Standortentscheidung unter Berücksichtigung der meteorologischen (Hauptwindrichtung) und infrastrukturellen (bestehende Weginfrastruktur) Bedingungen zu interpretieren.

2.1.1 RAUMORDNUNGSRECHTLICHE VORGABEN

Für die Ausweisung von Gwka-Widmungsflächen sind folgende raumordnungsrechtliche Vorgaben zu beachten:

- Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung (NÖ SEKROP)
 - die Ausweisung der Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“ nur in den festgelegten Zonen („§ 20-Zonen¹“) zulässig
- Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014)
 - Mittlere Leistungsdichte des Windes (gem. § 20 Abs. 3a Z. 1 NÖ ROG 2014):
 - mindestens 220 Watt/m² in 130 m Höhe über dem Grund
 - Einzuhaltende Mindestabstände (gem. § 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014):
 - **1.200 m** zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch; **750 m** zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen; **2.000 m** zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der be-

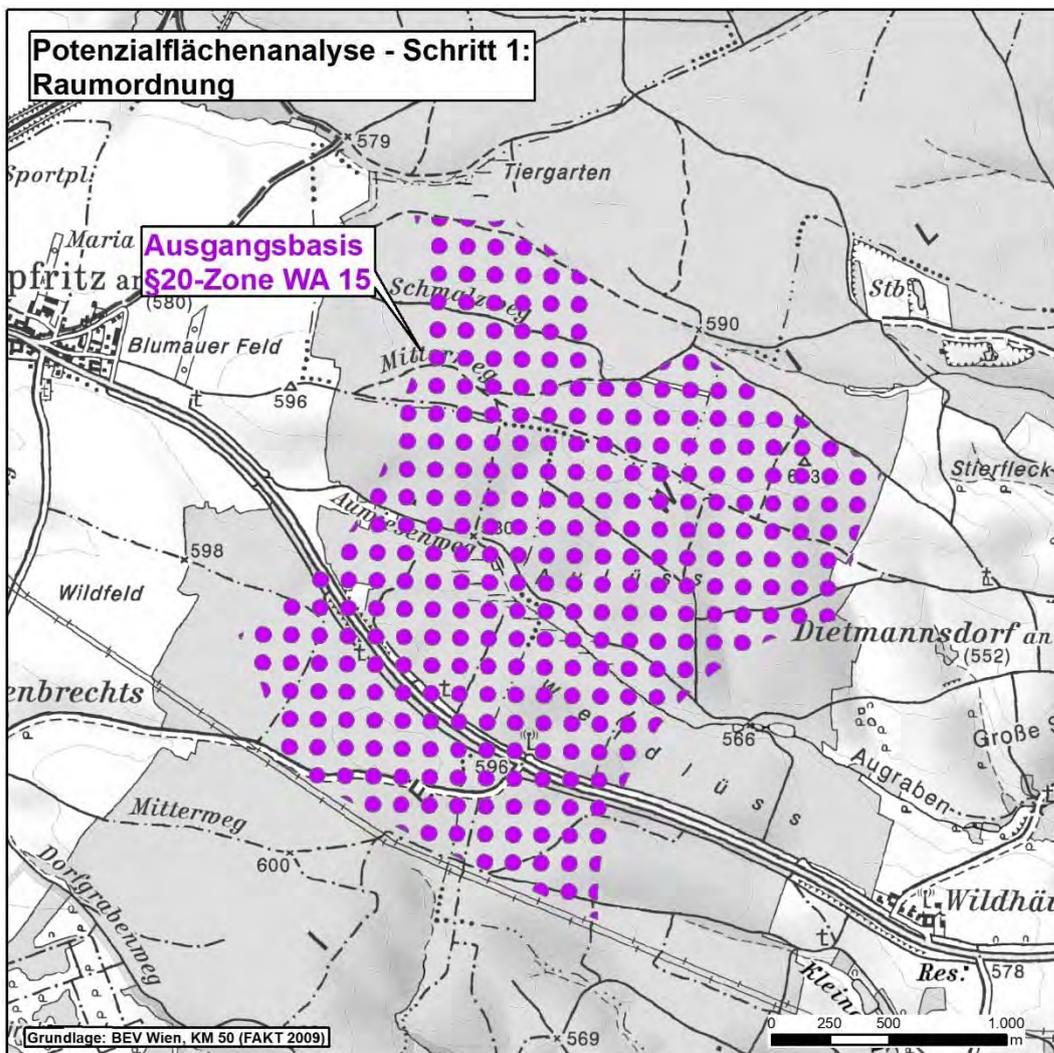
¹ gem. NÖ Raumordnungsgesetz i.d.F. LGBl. Nr. 3/2015 (ehemals § 19-Zone NÖ ROG 1976)

troffenen Nachbargemeinde(n) kann der Mindestabstand von 2.000 m auf bis zu 1.200 m reduziert werden.

- Räumliche Konzentration (gem. § 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014):
 - Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Für die Potenzialflächenanalyse wird als Ausgangsbasis die bestehende § 20-Zone WA 15 herangezogen. Diese Zone berücksichtigt unter anderem bereits die einzuhaltenden Mindestabstände gem. § 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014 (vgl. KNOLLCONSULT 2014B). Hinsichtlich der Leistungsdichte liegt ein Nachweis vor, dass im Projektgebiet die Mindestwindleistungsdichte von 220 W/m² in 130 m Höhe gem. § 20 Abs. 3a Z. 1 NÖ ROG 2014 eingehalten wird (VGL. ENAIRGY 2017A, Einlage 1.2.1).

Abbildung 4: Potenzialflächenanalyse Schritt 1 - Raumordnungsrechtliche Vorgaben



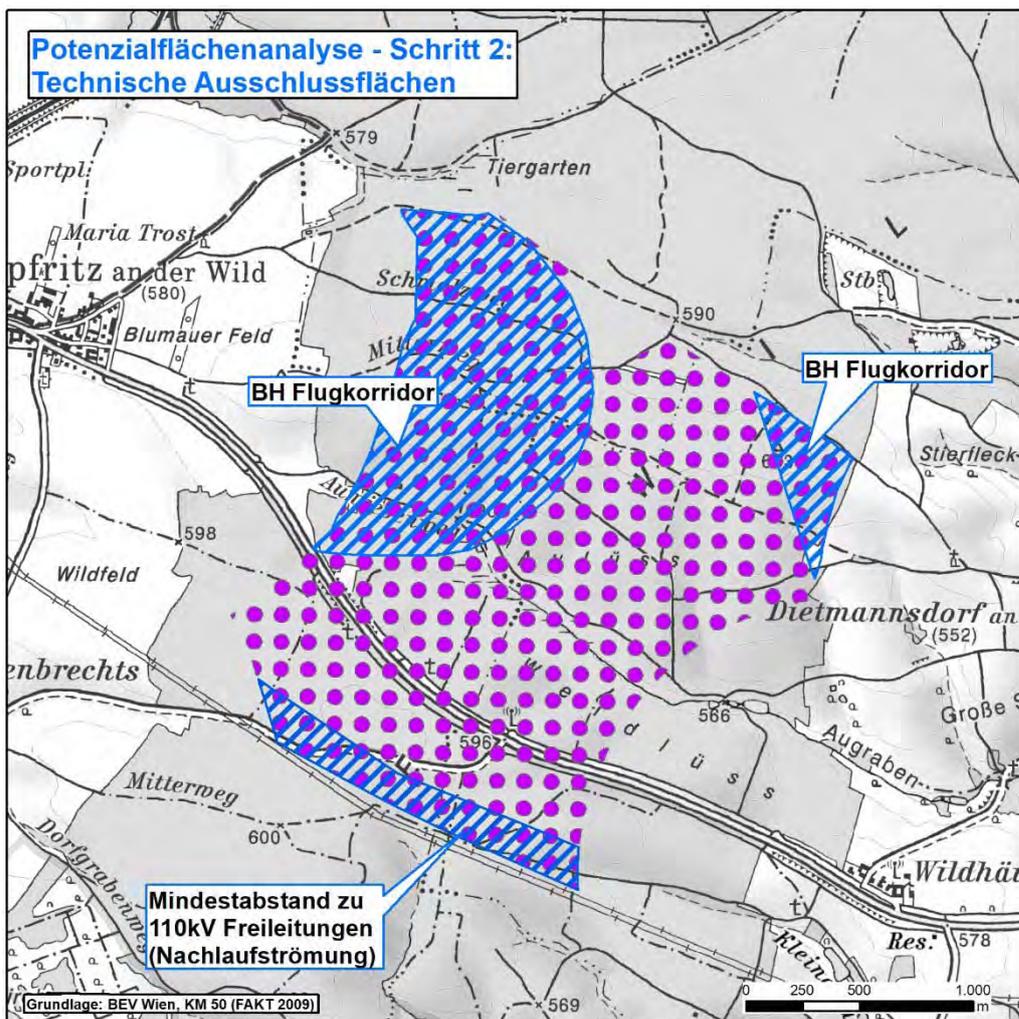
2.1.2 TECHNISCHE VORGABEN

Die technischen Planungsvorgaben bei der Standortplanung beschränken sich auf die Einhaltung von Mindestabständen, welche zumeist relativ zur Gesamthöhe / zum Rotordurchmesser – also anlagenspezifisch – anzuwenden sind. Technische Planungsvorgaben ergeben sich aus den folgenden Gründen.

- Die Mindestabstände zu bestehenden Einbauten werden zumeist von den Einbautenträgern vorgegeben und beziehen sich auf aktuelle Normen und Richtlinien. Für Freileitungen gelten einzuhaltende Mindestabstände in Abhängigkeit zum Rotordurchmesser infolge der möglichen Beeinflussung der Freileitungen durch die Nachlaufströmung der Windkraftanlagen.
- Zur Aufrechterhaltung des Übungsbetriebes am Truppenübungsplatz Allentsteig werden die Vorgaben seitens des Bundesheeres berücksichtigt, sodass der mit dem BMLVS abgestimmte BH Flugkorridor als Ausschlussfläche in die Potenzialflächenanalyse aufgenommen wird.

Die obig genannten technischen Planungsvorgaben werden im nächsten Schritt in die Potenzialflächen integriert (siehe Abbildung 5).

Abbildung 5: Potenzialflächenanalyse Schritt 2 - Technische Ausschlussflächen



Durch den Ausschluss jener Flächen, welche aus technischer Sicht nicht als Anlagenstandort geeignet sind, werden die potenziellen Standortflächen deutlich beschnitten. Maßgebliche technische Kriterien sind die bestehenden 110 kV-Freileitungen der Netz NÖ GmbH und ÖBB im Süden der § 20-Zone WA 15 sowie die Luftraumnutzung des österreichischen Bundesheeres im nordwestlichen und nordöstlichen Teil der § 20-Zone WA 15.

2.1.3 NATURSCHUTZFACHLICHE VORGABEN

Spätestens im naturschutzfachlichen Genehmigungsverfahren wird das geplante Projekt insbesondere aus ornithologischer Sicht im Detail überprüft. Daher sollten bereits alle bislang gesammelten ornithologischen Kenntnisse des Projektgebietes in die Standortplanung der Gwka-Widmungsflächen einfließen.

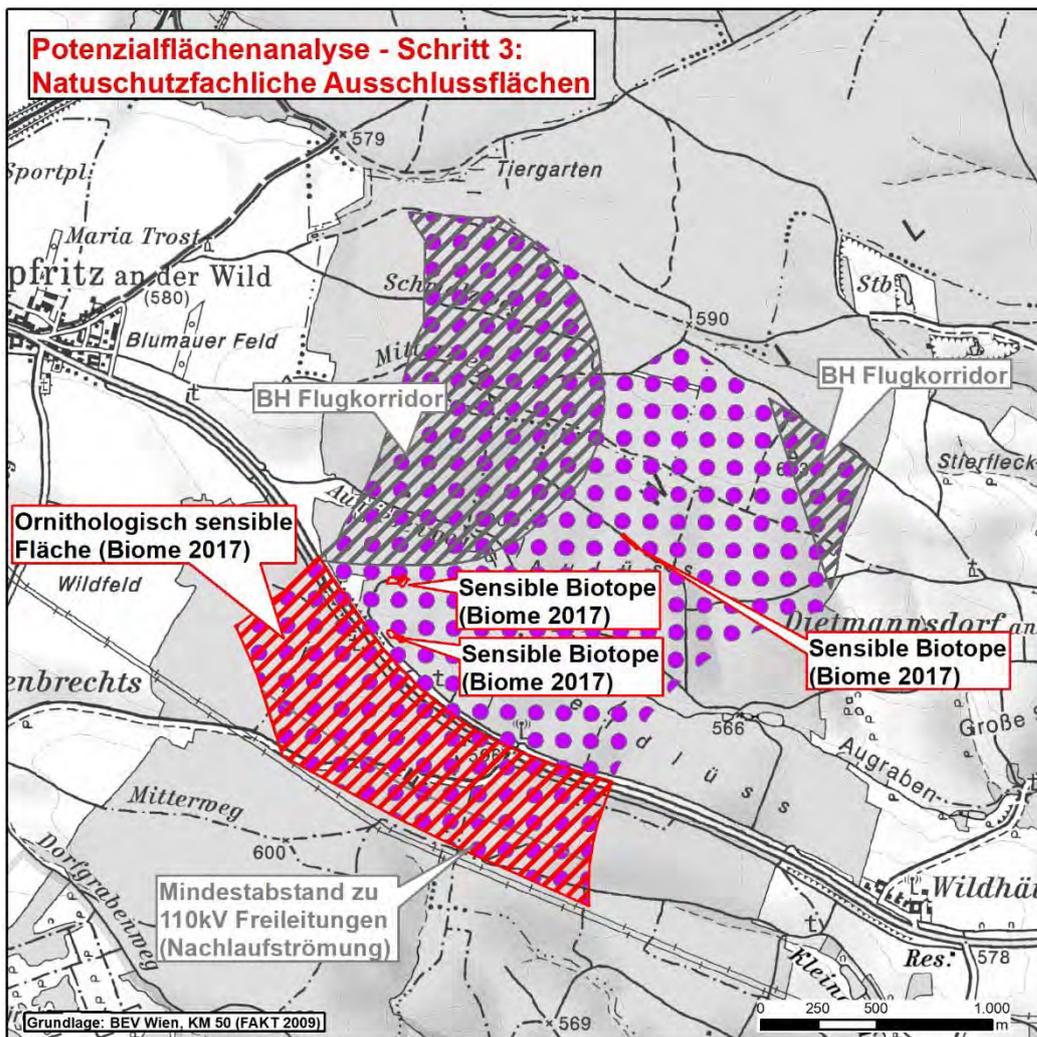
Innerhalb der § 20-Zone wird vor allem der Bereich südlich der Bundesstraße B2 als ornithologisch sensibel bewertet (vgl. BIOME 2017, S. 116, Einlage 1.2.7).

Darüber hinaus wurde in Entsprechung der Stellungnahme des ASV für Naturschutz (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG ALLGEMEINER BAUDIENST BD1 2017) eine Detailkartierung der Lebensraum-Biototypen auf den Widmungsflächen durchgeführt.

Im Zuge der Biotypenkartierung durch BIOME (siehe BIOME 2017) im Bereich der geplanten Widmungsflächen gem. Screening/Scoping (DI PORSCH ZT 2017C; DI PORSCH ZT 2017A; DI PORSCH ZT 2017B) wurden sensible Biotypen in drei kleinräumigen Teilbereichen der Widmungsflächen festgestellt, welche ebenso als naturschutzfachliche Ausschlussflächen in die Analyse miteinfließen.

Folgende Abbildung 6 stellt Schritt 3 – die Abschichtung der naturschutzfachlich kritischen Flächen in der § 20-Zone – planlich dar.

Abbildung 6: Potenzialflächenanalyse Schritt 3 - Naturschutzfachliche Ausschlussflächen

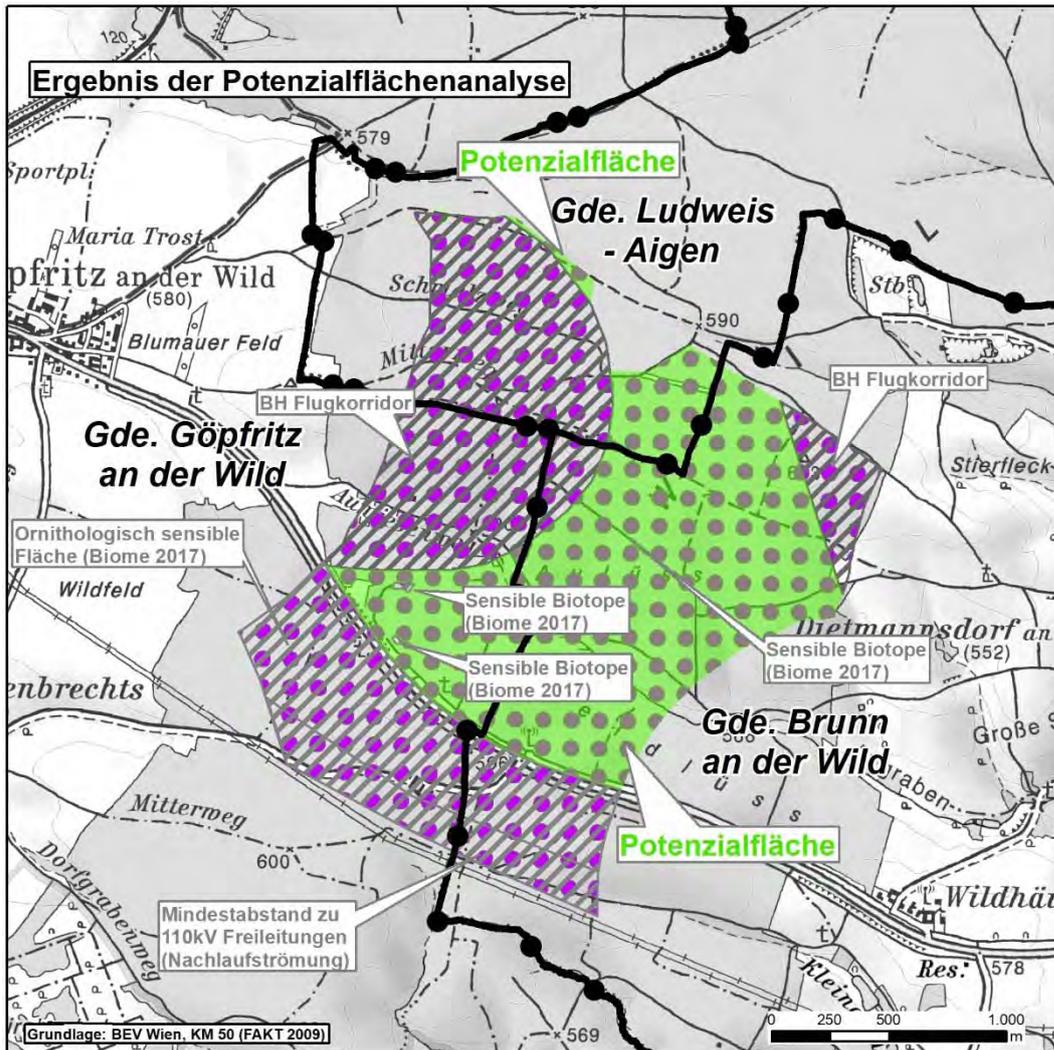


2.1.4 POTENZIALFLÄCHEN

Im Ergebnis der Potenzialflächenanalyse innerhalb der § 20-Zone WA 15 (folgende Abbildung 7) wird ersichtlich, dass die § 20-Zone WA 15 nur etwa zur Hälfte aus technischer sowie naturschutzfachlicher Sicht für die Neuausweisung von Gwka-Flächen in Frage kommt.

Von der etwa 430 ha großen § 20-Zone WA 15 bleiben nach Abzug der technischen und naturschutzfachlichen Ausschlussflächen rund 200 ha, welche gem. technischer Anforderungen und naturschutzfachlicher Kenntnisse als Windkraftanlagenstandort geeignet erscheinen.

Abbildung 7: Ergebnis der Potenzialflächenanalyse § 20-Zone WA 15



Die Gemeinde Brunn an der Wild hat eindeutig den größten Anteil an der Potenzialfläche. Daher sind in dieser Gemeinde auch die meisten Anlagenstandorte möglich (7 Anlagenstandorte geplant).

Der Marktgemeinde Göpfritz an der Wild steht nördlich der Bundesstraße ebenso eine zusammenhängende Potenzialfläche zur Verfügung. In diesem Gebiet liegt eine Gwka-Fläche.

In der Marktgemeinde Ludweis-Aigen konnten zwei räumlich getrennte Potenzialflächen eruiert werden. Das ggst. Widmungsvorhaben umfasst zwei Gwka-Flächen in diesen Gebieten.

2.2 PLANUNGSHISTORIE - WIDMUNGSVORHABEN 2014

Im Folgenden wird das Widmungsvorhaben 2014 (siehe Kapitel 1.1.1) dargestellt, um so auch die Planungshistorie zu dokumentieren. Das Widmungsvorhaben 2014 umfasste die Neuausweisung von Gwka-Flächen in den Gemeinden Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen zur Schaffung der raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für einen gemeinsamen Windpark Wild:

- Brunn an der Wild: 7 Anlagenstandorte
- Göpfritz an der Wild: 3 Anlagenstandorte
- Ludweis-Aigen: 4 Anlagenstandorte

Im Zuge des Widmungsverfahrens 2014 wurden deutliche Vorbehalte seitens des Österreichischen Bundesheeres hinsichtlich möglicher Beeinträchtigung von Tieffluggzonen im Nahbereich des Truppenübungsplatzes Allentsteig geäußert.

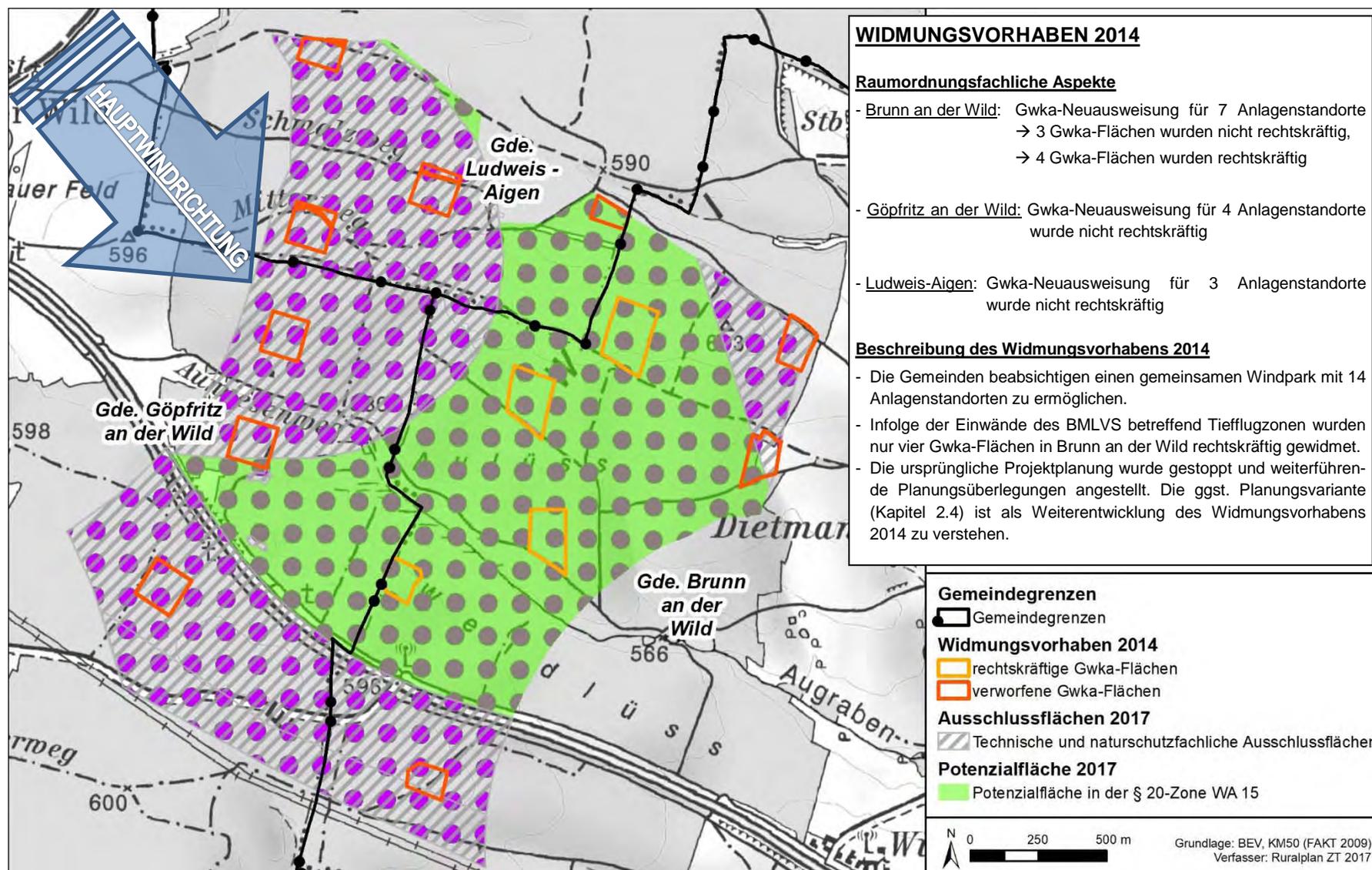
In Folge detaillierter Abstimmungsgespräche mit dem Österreichischen Bundesheer und dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) wurden die entsprechenden Tieffluggzonen identifiziert und dem Widmungsvorhaben 2014 gegenübergestellt.

Lediglich in der Gemeinde Brunn an der Wild wurden unter Berücksichtigung der relevanten Tieffluggzonen und nach Freigabe des Österreichischen Bundesheeres 4 Flächen als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) rechtskräftig gewidmet (siehe Abbildung 2 und Abbildung 8).

Als Resultat dieser deutlichen Einschränkung des Vorhabens auf 4 gewidmete Windkraftanlagenstandorte wurde die ursprüngliche Projektplanung gestoppt und weiterführende Planungsüberlegungen angestellt. Die ggst. Planungsvariante (Kapitel 2.4) ist als Weiterentwicklung des Widmungsvorhabens 2014 zu verstehen.

Folgende Abbildung 8 beinhaltet die ursprünglich geplante Widmungskonfiguration aus dem Jahr 2014 und deren Überlagerung mit den Potenzialflächen gem. Kapitel 2.1.

Abbildung 8: Widmungsvorhaben 2014 - Planliche Darstellung und Beschreibung



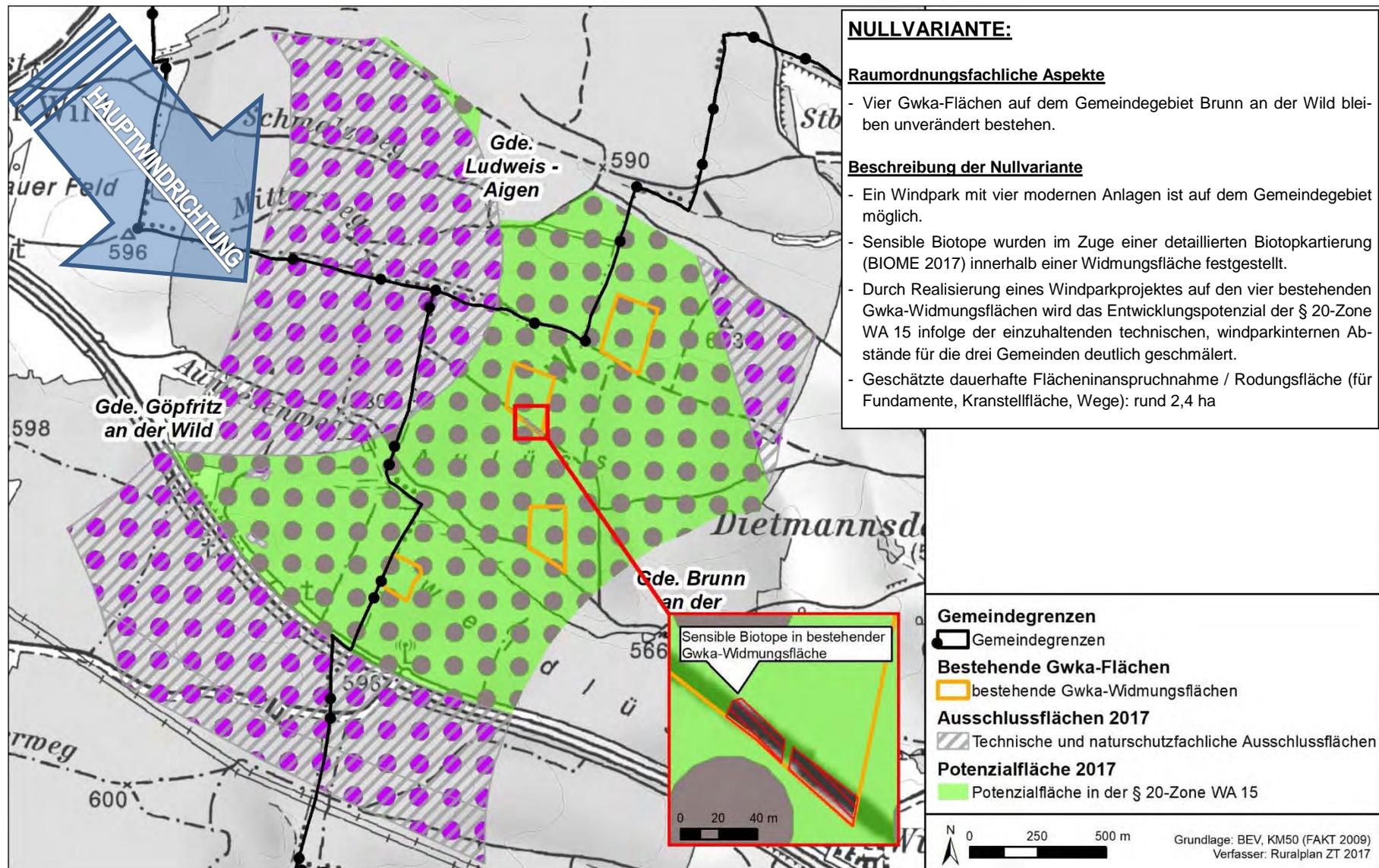
2.3 DIE NULLVARIANTE

Im Jahr 2014 wurde von den drei Gemeinden Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen beabsichtigt, insgesamt 14 Gwka-Flächen für ein gemeinsames Windparkprojekt zu widmen. Infolge der Abstimmung mit dem BMLVS, betreffend die Tiefflugrouten im Bereich des geplanten Windparkprojektes, wurden lediglich vier Gwka-Flächen in der Gemeinde Brunn an der Wild rechtskräftig (siehe Kapitel 2.2) ausgewiesen.

Die Nullvariante bildet jene Situation ab, welche bei Unterbleiben des ggst. Widmungsvorhabens zu Tragen kommt und kann somit wie folgt charakterisiert werden:

- In der Nullvariante werden seitens der Gemeinden keine weiteren Gwka-Flächen in der § 20-Zone WA 15 ausgewiesen.
- Die vier rechtskräftigen Gwka-Flächen in der Gemeinde Brunn an der Wild bleiben unverändert bestehen. Daraus ergibt sich:
 - In der Nullvariante kann auf dem Gemeindegebiet von Brunn an der Wild ein Windpark mit insgesamt vier modernen Windkraftanlagen realisiert werden.
 - Wird die Nullvariante mit dem Ergebnis der Potenzialflächenanalyse überlagert, ist ersichtlich, dass im Zuge der Detail-Biotopkartierung (BIOME 2017) innerhalb einer bestehenden Gwka-Fläche eine kleinräumige, sensible Biotopfläche festgestellt wurde.
 - Des Weiteren ist das Windparklayout auf Basis der vier bestehenden Gwka-Flächen nicht auf eine etwaige Erweiterung des Windparks optimiert. Durch die Realisierung eines Windparkprojektes auf den rechtskräftigen Gwka-Flächen in Brunn an der Wild wird infolge der einzuhaltenden technischen (windparkinternen) Mindestabstände die Kapazität der § 20-Zone WA 15 für etwaige Erweiterungen in allen Gemeinden geschmälert.
 - Für die vier Waldstandorte kann eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von rund 2,4 ha geschätzt werden.

Abbildung 9: Nullvariante - Planliche Darstellung und Beschreibung



2.4 DIE PLANUNGSVARIANTE

In der Planungsvariante werden in den Gemeinden folgende Widmungsmaßnahmen gesetzt:

- Brunn an der Wild:
 - Vergrößerung der vier bestehenden Gwka-Flächen und Neuausweisung weiterer Gwka-Flächen für insgesamt sieben Anlagenstandorte
 - Rückwidmung einer Teilfläche einer bestehenden Gwka-Fläche infolge der aktueller Erkenntnisse aus den Detail-Biotopkartierungen (BIOME 2017)
- Göpfritz an der Wild:
 - Gwka-Neuausweisung für einen Anlagenstandort
- Ludweis-Aigen:
 - Gwka-Neuausweisung für zwei Anlagenstandorte

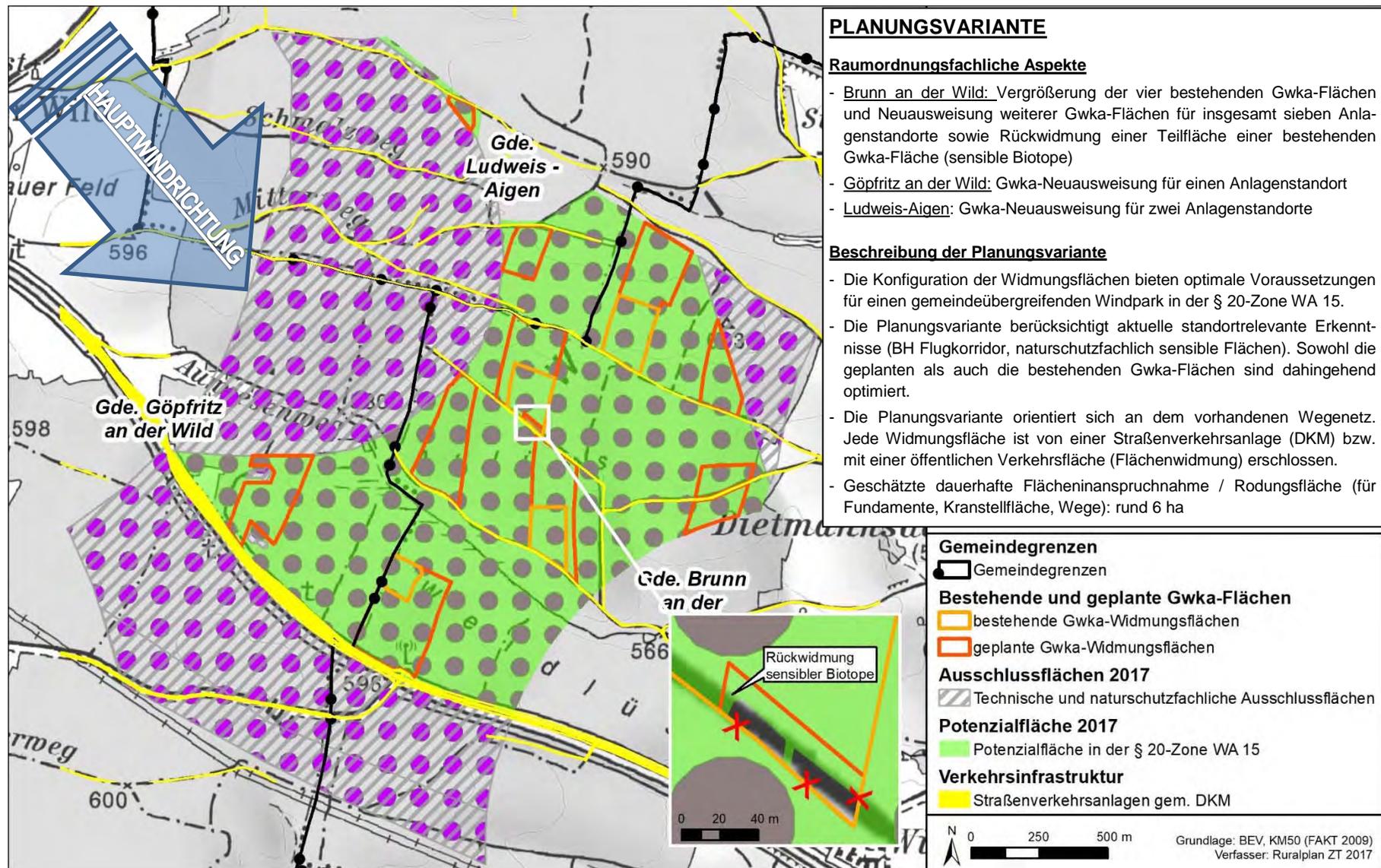
In der Planungsvariante können somit maximal zehn moderne Windkraftanlagen realisiert werden. Beispielhaft kann hierfür die Anlagentypen Vestas V136 – 3,45 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 136 m herangezogen werden, welche hinsichtlich der vorliegenden Standortbedingungen als sehr geeignet erscheint.

Die Planungsvariante ist das Resultat eines ausgiebigen Planungsprozesses, im Zuge dessen die soeben vorgestellten raumordnungsrechtlichen, technischen als auch die naturschutzfachlichen Vorgaben berücksichtigt werden. In folgender Abbildung 10 wurde die Planungsvariante mit der Potenzialflächenanalyse überlagert.

Folgende Argumente sprechen für die Standortwahl der Planungsvariante:

- Die ggst. WKA-Standorte können anhand der eingangs durchgeführten Potenzialflächenanalyse gut nachvollzogen werden (siehe Abbildung 10).
- Das Windparklayout berücksichtigt die Hauptwindrichtung, wodurch das Ertragspotenzial am Standort optimal genutzt werden kann.
- Das Widmungsvorhaben orientiert sich am Wegenetz. Jede Gwka-Widmungsfläche grenzt an eine Straßenverkehrsanlage gem. DKM bzw. an eine öffentliche Verkehrsfläche gem. Flächenwidmungsplan. Vier Anlagenstandorte können beidseitig erschlossen werden.
- Das Widmungsvorhaben berücksichtigt aktuelle Erkenntnisse aus der Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BH Flugrouten) sowie auch die Erkenntnisse aus einer detaillierten Biotopkartierung (BIOME 2017). So wurden sensible Biotope aus der geplanten Gwka-Widmungsfläche in Göpfritz an der Wild ausgenommen. Ebenso soll ein sensibler Teilbereich einer bestehenden Gwka-Fläche in Brunn an der Wild zu Grünland – Land- und Forstwirtschaft rückgewidmet werden.
- Das Windparklayout entspricht einer Standortkonzentration zur Realisierung eines gemeindeübergreifenden Windparks, sodass die § 20-Zone WA 15 angesichts der technischen und naturschutzfachlichen Ausschlussflächen effizient für Windkraftstandorte genutzt werden kann.

Abbildung 10: Planungsvariante - Planliche Darstellung und Beschreibung



2.5 ALTERNATIVVARIANTEN

2.5.1 ALTERNATIVVARIANTEN INNERHALB DER § 20-ZONE WA 15

Die Basis für die Diskussion der Alternativvarianten innerhalb der § 20-Zone WA 15 bildet die durchgeführte Potenzialflächenanalyse (siehe Kapitel 2.1). Auf Grundlage der Potenzialflächenanalyse (Abschichtung der raumordnungsrechtlichen, naturschutzfachlichen sowie technischen Ausschlusszonen) kann festgestellt werden, dass nur etwa die Hälfte der § 20-Zone WA 15 für die Ausweisung von Gwka-Widmungsflächen geeignet ist. Ausgehend von der Planungsvariante **sind kaum signifikante Standortverschiebungen** innerhalb der § 20-Zone WA 15 möglich.

Die Widmungskonfiguration der ggst. Planungsvariante basiert vorwiegend auf den technischen Ansprüchen moderner Windkraftanlagen. Ausschlaggebend sind im Wesentlichen die erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Standorten (Standesicherheit bzw. Turbulenzbelastung). Durch die Konfiguration der Widmungsflächen kann die Potenzialfläche der § 20-Zone WA 15 bestmöglich für Windkraftanlagenstandorte genutzt werden, sodass die vorliegende Widmungskonfiguration der Planungsvariante als Maximalvariante betrachtet werden kann.

Infolge der windparkinternen einzuhaltenden Mindestabstände würde jegliche Standortverschiebung eine weitere Reduktion der möglichen Anlagenstandorte bedeuten, wodurch die Kapazität der § 20-Zone WA 15 weiter geschmälert werden würde. Dies wiederum steht im Widerspruch zu der raumordnungsrechtlichen Planungsprämisse bei der Widmung von Gwka-Flächen auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken (§ 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014).

Weiters gilt zu erwähnen, dass eine Reduktion der Anlagenzahl ebenso auf die Wirtschaftlichkeit des Projektes wirkt, da sich mit einer Reduktion der Anlagenzahl mitunter der infrastrukturelle und finanzielle Aufwand pro Windkraftanlage (Wegebau, Netzableitung) erhöht.

Als Alternativvariante innerhalb der § 20-Zone WA 15 sei hier das Widmungsvorhaben 2014 erwähnt (siehe Kapitel 2.2). Diese Variante beinhaltete vierzehn Gwka-Flächen von denen infolge der Detailabstimmung der Tiefflugrouten des Österreichischen Bundesheeres lediglich vier Gwka-Flächen rechtskräftig verordnet werden konnten.

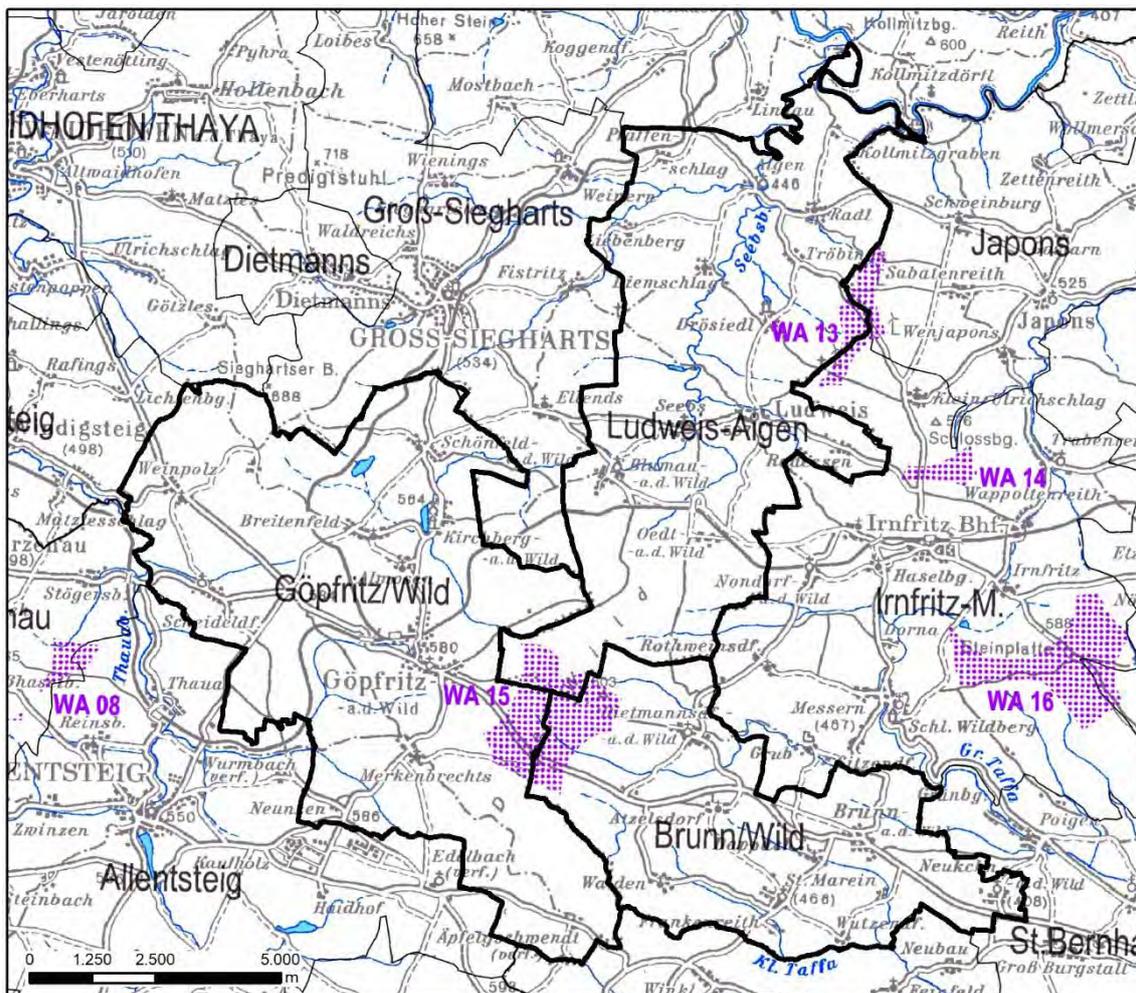
2.5.2 ALTERNATIVVARIANTE AUßERHALB DER § 20-ZONE WA 15

Die Planungsabsicht der Gemeinden besteht in der Schaffung der raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für einen gemeindeübergreifenden Windpark in der § 20-Zone WA 15. Während in den Gemeinden Göpfritz an der Wild und Brunn an der Wild lediglich eine § 20-Zone (WA 15) vorhanden ist, befindet sich in der Gemeinde Ludweis-Aigen eine weitere § 20-Zone (WA 13).

Folgende Abbildung 11 gibt eine Übersicht über die verordneten § 20-Zonen in den drei Standortgemeinden:

- Gde. Brunn an der Wild: WA 15
- Gde. Göpfritz an der Wild: WA 15
- Gde. Ludweis-Aigen: WA 15 & WA 13

Abbildung 11: § 20-Zonen in Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen



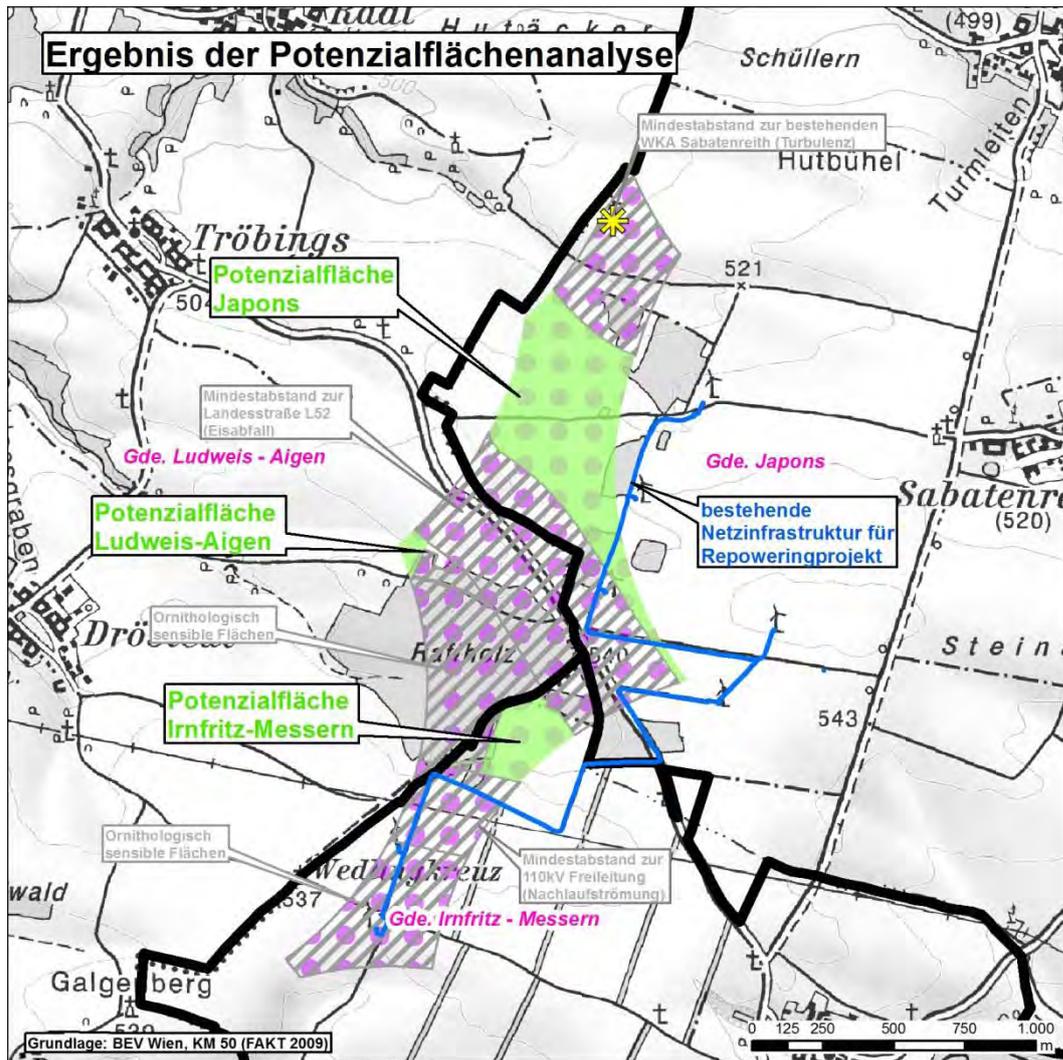
Nachfolgend werden speziell für die Gemeinde Ludweis-Aigen die Entwicklungsmöglichkeiten in der § 20-Zone WA 13 erörtert.

Die § 20-Zone WA 13 befindet sich östlich der Ortschaft Drösiedl und erstreckt sich über die Gemeinden Ludweis-Aigen, Japons und Irnfritz-Messern.

Im Jahr 2016 wurde seitens des Verfassers im Zuge der strategischen Umweltprüfung zum Windpark Japons-Repowering (RURALPLAN 2016) die § 20-Zone WA 13 analog der in Kapitel 2.1 dargestellten Potenzialflächenanalyse für die § 20-Zone WA 15 analysiert. Die Analyse hatte zum Ergebnis, dass nach Abzug der technischen und naturschutzfachlichen Ausschlusszonen nur ein sehr kleiner Teil der § 20-Zone WA 13 in der Gemeinde Ludweis-Aigen für die Ausweisung einer Gwka-Fläche geeignet erscheint.

Folgende Abbildung 12 enthält das Resultat der Potenzialflächenanalyse der § 20-Zone WA 13 gem. RURALPLAN 2016.

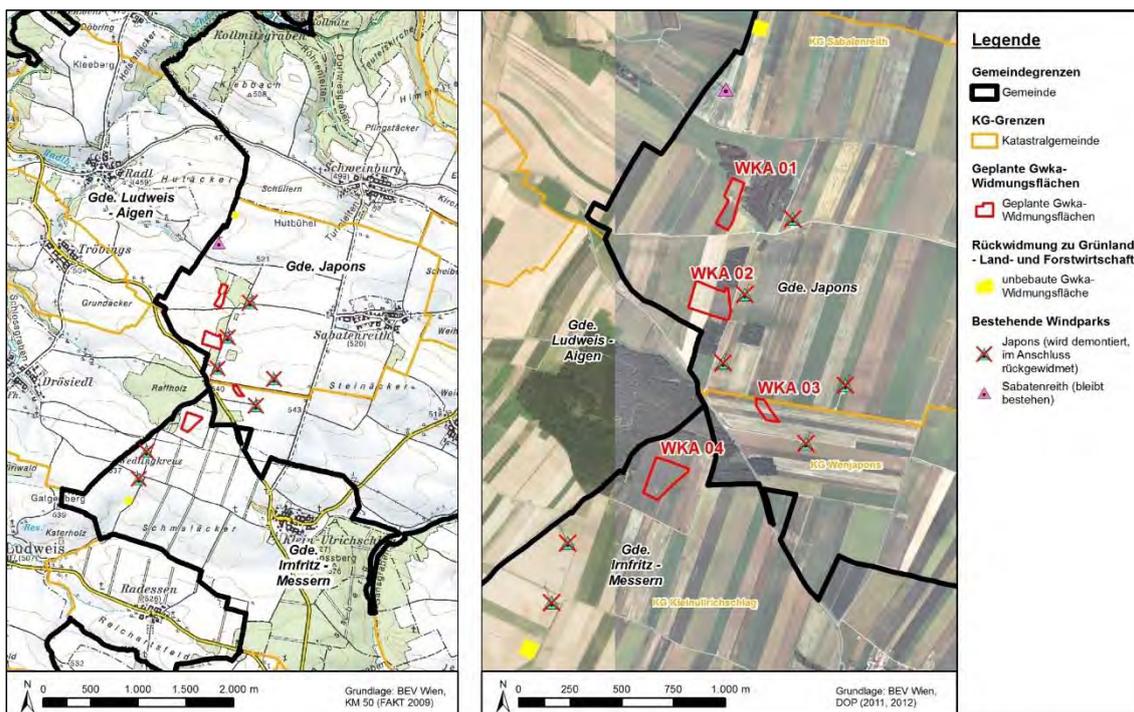
Abbildung 12: Potenzialflächenanalyse § 20-Zone WA 13 (RURALPLAN 2016)



Zusammenfassend lässt sich der alternative Standort „§ 20-Zone WA 13“ in der Gemeinde Ludweis-Aigen wie folgt beschreiben:

- Die § 20-Zone WA 13 umfasst eine Fläche von rund 139 ha. Darin befinden sich derzeit der Windpark 3 (7 WKA) und der Windpark Sabatenreith (1 WKA).
- Im Jahr 2016 wurden sowohl die Widmung als auch die materienrechtliche Genehmigung für das Repowering-Projekt „Japons-Repowering“ rechtskräftig. Durch das Repowering-Projekt werden die sieben bestehenden Windkraftanlagen des Windparks Japons durch vier moderne Windkraftanlagen (Vestas V126) ersetzt, wobei die bestehende Verkabelung / Netzableitung größtenteils weitergenutzt wird (siehe Abbildung 13)

Abbildung 13: Übersicht - WP Japons-Repowering



Quelle: RURALPLAN 2016, S. 9

- Bei einem zusätzlichen Anlagenstandort in der § 20-Zone WA 13 auf dem Gemeindegebiet Ludweis-Aigen sind folgende Umstände zu berücksichtigen:
 - Infolge der verbleibenden Potenzialfläche in der § 20-Zone WA 13 auf dem Gemeindegebiet Ludweis-Aigen kann maximal ein Windkraftanlagenstandort realisiert werden.
 - Die ermittelte Potenzialfläche auf dem Gemeindegebiet Ludweis-Aigen befindet sich in unmittelbarer Nähe zu ornithologisch sensiblen Flächen (Raffholz).
 - Die Potenzialfläche wurde im Zuge der Variantenuntersuchung in der Strategischen Umweltprüfung zum Windpark-Japons-Repowering (RURALPLAN 2016) als weniger geeignet eingestuft und nicht gewidmet.
 - Die technischen Rahmenbedingungen (Errichtung einer gesonderten Netzanbindung, gesonderte Bauabwicklung, etc.) erschweren die Nutzung der solitären Potenzialfläche.

Auf Grund der Rahmenbedingungen erscheint die genannte Potenzialfläche der § 20-Zone WA 13 auf dem Gemeindegebiet von Ludweis-Aigen somit auch für künftige Entwicklungen von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet von Ludweis-Aigen als wenig geeignet.

Als Alternativvariante für einen gemeindeübergreifenden Windpark analog zur Planungsvariante kann die § 20-Zone WA 13 gänzlich ausgeschlossen werden.

2.6 MÖGLICHKEIT ZUR FESTLEGUNG DER MAXIMALEN NABENHÖHE GEM. NÖ ROG 2014

§ 20 Abs. 2 Z. 19 NÖ ROG 2014 ermöglicht den Gemeinden für Gwka Flächen neben der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen auch die zulässigen Nabenhöhen festzulegen.

„Die Nabenhöhe ist die Höhe, in der sich die Nabe des Windrotors über der Geländeoberfläche befindet. Die Wahl der geeigneten Nabenhöhe (NH) ist in erster Linie von den Windverhältnissen am geplanten Standort und hier vor allem von der Rauigkeit des Geländes abhängig. Hierüber geben Windgutachten Aufschluss. In den meisten Fällen bringen im Binnenland an Standorten mit hohen Rauigkeiten und entsprechenden Turbulenzen größere Nabenhöhen wirtschaftliche Vorteile.“ (GERBHART 2017)

Für einen Waldstandort ergeben sich besondere Anforderungen an die Nabenhöhe. Mit zunehmenden Nabenhöhen erreichen die Windenergieanlagen Luftschichten, die nur wenig durch die Wirkung des Geländes auf den Wind über den Baumkronen beeinflusst werden. Mit steigender Höhe nimmt die Windgeschwindigkeit zu, während die Turbulenzen abnehmen. Zudem strömt der Wind in größeren Höhen konstanter. In Kombination mit größeren Rotordurchmessern werden so Erträge erzielt, die bis vor einigen Jahren nur in Küstenregionen und exponierten Gebirgsregionen denkbar waren. Mit steigender Nabenhöhe wird folglich auch der Abstand zwischen der nach unten gerichteten Rotor spitze und dem darunterliegenden Baumkronendach vergrößert, sodass eine Beeinträchtigung von Fauna und Flora weiter minimiert wird. Bei Windkraftanlagen in bewaldeten Gebieten ist der Aspekt „Turbulenzen“ besonders zu beachten. Dabei ist der in Windrichtung vorgelagerte Baumbestand maßgeblich für ansteigende Turbulenzintensitäten verantwortlich. Für Waldstandorte empfehlen sich aus technischer Sicht und wirtschaftlicher Sicht Windenergieanlagen mit Nabenhöhen größer 120 Meter (vgl. LAND BRANDENBURG - MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2014, 5f.).

Der Windparkbetreiber beabsichtigt eine Realisierung des Projektes mit einer modernen Anlagentype. Beispielhaft kann hierfür die Anlagentype Vestas V136 – 3,45 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 136 m herangezogen werden, welche hinsichtlich der vorliegenden Standortbedingungen als sehr geeignet erscheint.

Infolge der obig angeführten Anforderungen an Nabenhöhen für Waldstandorte sollte eine Festlegung maximaler Nabenhöhen – sofern erwünscht – jedenfalls in enger Abstimmung mit dem planenden Windparkbetreiber sowie auch mit den anderen Standortgemeinden durchgeführt werden, da eine Reduktion der Nabenhöhen komplexe Auswirkungen auf die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben.

2.7 ZUSAMMENFASSUNG

Die Potenzialflächenanalyse in Kapitel 2.1 zeigt, dass auf Grund von raumordnungsrechtlichen und technischen Vorgaben sowie naturschutzfachlichen Ausschlusszonen nur rund die Hälfte der § 20-Zone WA 15 für die Ausweisung von Gwka-Widmungsflächen geeignet ist.

Im Zuge der Variantenuntersuchung wurden die Nullvariante, die Planungsvariante als auch Alternativvarianten innerhalb der § 20-Zone WA 15 sowie auch in der § 20-Zone WA 13 diskutiert.

In der Nullvariante werden durch die drei Gemeinden keine zusätzlichen Gwka-Flächen ausgewiesen. Die vier rechtskräftigen Gwka-Widmungsflächen in der Gemeinde Brunn an der Wild bleiben unverändert bestehen. In der Nullvariante kann somit ein Windpark mit vier modernen Anlagen realisiert werden. Da sich die Konfiguration der vier bestehenden Gwka-Widmungsflächen nicht an den aktuellen Erkenntnissen (BH Flugkorridor, Naturschutz) orientiert, wird das Standortpotenzial der § 20-Zone WA 15 durch die Realisierung eines Windparkprojektes auf Basis der bestehenden Gwka-Flächen infolge der einzuhaltenden windparkinternen Mindestabstände nicht effizient genutzt.

Als Alternativvariante innerhalb der ggst. § 20-Zone WA 15 wurde jene Planungsvariante erläutert, welche im Widmungsvorhaben 2014 beabsichtigt war. Diese Variante wurde im Jahr 2015 verworfen und zur nunmehr vorliegenden Planungsvariante weiterentwickelt.

Eine Alternativvariante außerhalb der ggst. § 20-Zone WA 15 kommt nur für die Marktgemeinde Ludweis-Aigen in Frage. Es bestünde die Möglichkeit eine Gwka-Fläche innerhalb der § 20-Zone WA 13 auszuweisen. Die dokumentierte Alternativvariante ist infolge des technischen Aufwandes (eigene Netzableitung wahrscheinlich) sowie auch infolge der naturschutzfachlichen Erkenntnisse (angrenzende, ornithologisch sensible Waldfläche „Raffholz“) nicht anzustreben.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Planungsvariante aus der Weiterentwicklung des Widmungsvorhabens 2014 entstanden ist. Durch die auf aktuellen Erkenntnissen 2017 basierende Ermittlung von Potenzialflächen innerhalb der § 20-Zone wurde nachgewiesen, dass die untersuchten (raumordnungsrechtlichen, technischen, naturschutzfachlichen) Kriterien in der Planungsvariante erfüllt werden.

3 RAUMORDNUNGSFACHLICHE PRÜFUNG DER PLANUNGSVARIANTE

Im Zuge des Variantenvergleiches wurden bereits die raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Gwka-Widmungsflächen der Planungsvariante im Allgemeinen erläutert. In diesem Kapitel werden die ggst. Widmungsvorhaben (Ausweisung von Gwka-Widmungsflächen) der Gemeinden Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen im Detail hinsichtlich der Einhaltung raumordnungsrechtlicher Vorgaben untersucht.

3.1 SEKTORALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

Im Zuge der 20. Novellierung des NÖ Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 1976) wurde am 23. Mai 2013 von der NÖ Landesregierung die Rechtsgrundlage für ein Sektorales Raumordnungsprogramm für die Nutzung von Windkraft geschaffen.

Gem. § 20 Abs. 3b NÖ ROG 2014 soll das Raumordnungsprogramm neben den bereits festgelegten Abstandsregelungen auch die Interessen des Naturschutzes, die ökologische Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastuktur) sowie Erweiterungsmöglichkeiten der Windparks berücksichtigen.

Seit 20. Mai 2014 ist das Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung (NÖ SEKROP) rechtskräftig.

Bei dem Sektorales Raumordnungsprogramm handelt es sich um eine Ausweisung von Zonen für das gesamte niederösterreichische Landesgebiet. Rund 2 % der Landesfläche gelten demnach als Zone gem. § 20 NÖ ROG 2014. Demnach darf eine Gwka-Widmung nur in diesen § 20-Zonen verordnet bzw. genehmigt werden.

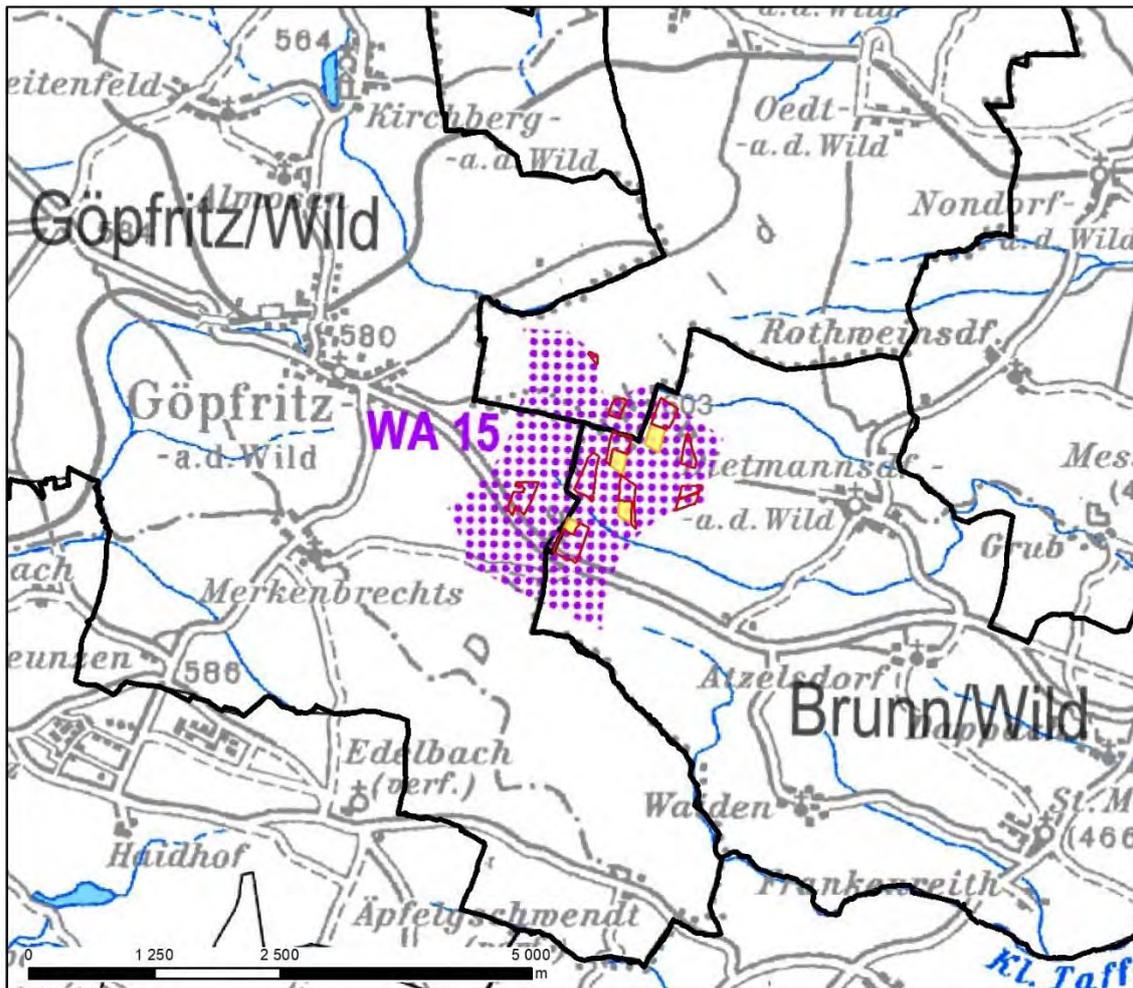
Die Ermittlung der § 20-Zonen erfolgte mittels eines Abschichtungsprozesses. Dieser Prozess wird definiert als *„eine Methode, die durch Ausschluss all jener Gebiete, für die aus fachlicher Sicht ein hoher Raum- oder Verfahrenswiderstand in Bezug auf Windkraftanlagen gegeben ist, den Untersuchungsraum auf jene Zonen reduziert, in denen eine Windkraftnutzung potenziell möglich scheint“* (KNOLLCONSULT 2014B, S. 9).

Folgende Ausschlusszonen wurden im Zuge dieses „Abschichtungsprozesses“ berücksichtigt:

- Ausschlusszonen gem. Mindestabstandsregelungen gem. § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014
- Naturräumliche Ausschlusszonen
- Weitere kumulierte Ausschlusszonen

Folgende Abbildung 14 zeigt die § 20-Zone WA 15 gem. Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (LGBl. 8001/1-0) mit samt den geplanten Gwka-Widmungsflächen.

Abbildung 14: SekROP Windkraftnutzung – § 20-Zone WA 15 und geplante Gwka-Widmung



Die § 20-Zone WA 15 erstreckt sich über die Gemeinden Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen. Insgesamt umfasst die Zone rund 428 ha. Alle geplanten Gwka-Widmungsflächen kommen innerhalb der § 20-Zone WA 15 nördlich der Bundesstraße B2 zu liegen. Folgende Abbildung 15 beinhaltet das Datenblatt zur § 20-Zone WA 15 (KNOLLCONSULT 2014A, S. 19 f.).

Abbildung 15: Datenblatt zur § 20-Zone WA 15 gem. SekROP Windkraft, LGBl. 8001/1-0

Allgemeine Daten	Erläuterung		
ID-Nummer	WA 15		
Lage	siehe Planbeilage A2		
Gemeinde(n)	Göpfritz an der Wild, Ludweis-Aigen, Brunn an der Wild		
Größe	Entwurf: 432 Hektar gerundet / Endergebnis: 428 ha gerundet		
Flächennutzung	Wald, Fließgewässer		
Windkraftnutzung	Erläuterung	ja	nein
Flächenkonsumation durch einen Windpark und Lagebezug zu einem Windpark	Bebaut, im Genehmigungsverfahren, positiver Bescheid		X
	Nicht konsumierte Flächenwidmung „Gwka“		X
	Lage im Umfeld von rd. 5 km eines anderen Windparks (bebaut, im Genehmigungsverfahren, positiver Bescheid)		X
Hinweise zu schutzgutbezogenen Aspekten	Hinweise auf Prüferforderungen für nachfolgende Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren	ja	nein
Biologische Vielfalt, Tiere / Pflanzen / Lebensräume	Naturdenkmal		X
	BirdLife-Vorbehaltszone, Ausschlusszone	X	
	Natura 2000-FFH-Schutzgebiet		X
	Wildtierkorridor, Wildtierbrücke, Alpen-Karpaten-Korridor	X	
	forstlicher Sonderstandort gemäß Waldentwicklungsplan		X
	Waldrand		X
Landschaft, Landschaftsbild, Erholung, Tourismus	Erhaltenswerter Landschaftsteil gemäß RegROP		X
	Regionale Grünzone gemäß RegROP		X
	Potentielle Kumulationswirkungen bzgl. Landschaftsbild (Überbelastung)		X
	Erholungswald mit besonderem oder erhöhtem öffentlichem Interesse gemäß Waldentwicklungsplan		X
	Gesundheitszentrum, Freizeitzentrum		X
Gesundheit des Menschen	Bauland-Sondergebiet innerhalb 1.200 m		X
Wasser	Hochwasserabflussgebiet		X
	Grundwasserschongebiet		X
	Wasserrechtlich bewilligtes Schutzgebiet		X
Kulturelles Erbe	Schlösser, Burgen u.dgl. im Umkreis von 5 km	X	
Sachgüter	Autobahn, Schnellstraße		X
	Bundesstraßenplanungsgebiet		X
	Landesstraße	X	
	Bahntrasse		X
	Hochspannungs-Freileitung	X	
	Eignungszone für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen gemäß RegROP bzw. Flächenwidmung Grünland-Materialgewinnungsstätte, Hinweise seitens OMV		X
Sonstige Hinweise / Anmerkungen			
<ul style="list-style-type: none"> • § 19-Zone liegt in einer BirdLife-Vorbehaltszone • Relevante touristische Angebote/Betriebe im Umkreis von 5 km gemäß Positionspapier Ausbau Windkraft im Waldviertel, Destination Waldviertel GmbH, Oktober 2013: Rad- und Wanderwege, Die Wild • Schloss Göpfritz an der Wild, Schloss Kirchberg an der Wild, Burg Grub in der Umgebung • Landesstraßen B 2, L 8045 • Weitere Hinweise siehe Umweltbericht unter Pkt. 9.4 			
Ergänzende Hinweise beruhend auf dem Begutachtungsverfahren			
<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzbund: Lage im Bereich der Hochfläche „Die Wild“; einige gefährdete bis stark gefährdete Lebensräume lt. Roter Liste; Sukzessionswälder. Verweis auf eine Dokumentation von Doris Walter. • BM für Landesverteidigung: Ausbildungs- und Übungsbetrieb für unterschiedliche Flugzeugtypen des Bundesheeres. 			

Quelle: KNOLLCONSULT 2014A, S. 19 f.

3.2 MINDESTABSTÄNDE GEM. NÖ ROG 2014

Die einzuhaltenden raumordnungsrechtlichen Mindestabstände bei der Ausweisung von Gwka-Widmungsflächen wurden bereits in Kapitel 2.1.1 auf Seite 13 ausführlich erläutert.

Eine der geplanten Gwka-Fläche erfordert die Zustimmungserklärung der betroffenen Nachbargemeinde für die Unterschreitung des 2.000 m Mindestabstandes zu Bauland-Gebieten (siehe Abbildung 17). Liegt diese vor, werden die einzuhaltenden Mindestabstände gem. § 20 Abs. 3a Zi. 2 NÖ ROG 2014 erfüllt.

Tabelle 1: Erforderliche Zustimmungserklärungen von Nachbargemeinden

Standortgemeinde	Anlagenstandort	Zustimmungserklärung			
		Brunn an der Wild	Göpfritz an der Wild	Groß-Siegharts	Ludweis-Aigen
Brunn an der Wild	Gwka (WKA 02)				
	Gwka (WKA 03)				
	Gwka (WKA 04)				
	Gwka (WKA 05)				
	Gwka (WKA 06)				
	Gwka (WKA 08)				
	Gwka (WKA 10)				
Göpfritz an der Wild	Gwka (WKA 01)				
Ludweis-Aigen	Gwka (WKA 07)				
	Gwka (WKA 09)		x		

x = Zustimmungserklärung von Nachbargemeinde gem. § 20 Abs. 3a Zi. 2 NÖ ROG 2014 erforderlich

Die Gemeinde *Ludweis-Aigen* benötigt die Zustimmungserklärung für die Unterschreitung der Mindestabstände gem. § 20 Abs. 3a Zi. 2 NÖ ROG 2014 i.d.g.F. von der Gemeinde *Göpfritz an der Wild* (siehe Abbildung 17).

In folgender Abbildung 16 sind die bestehenden und geplanten Gwka-Widmungsflächen mit-samt den raumordnungsrechtlichen Abstandszonen zur Übersicht dargestellt.

Abbildung 16: Bestehende und geplante Gwka-Widmungsflächen und Abstandszonen gem. NÖ ROG 2014

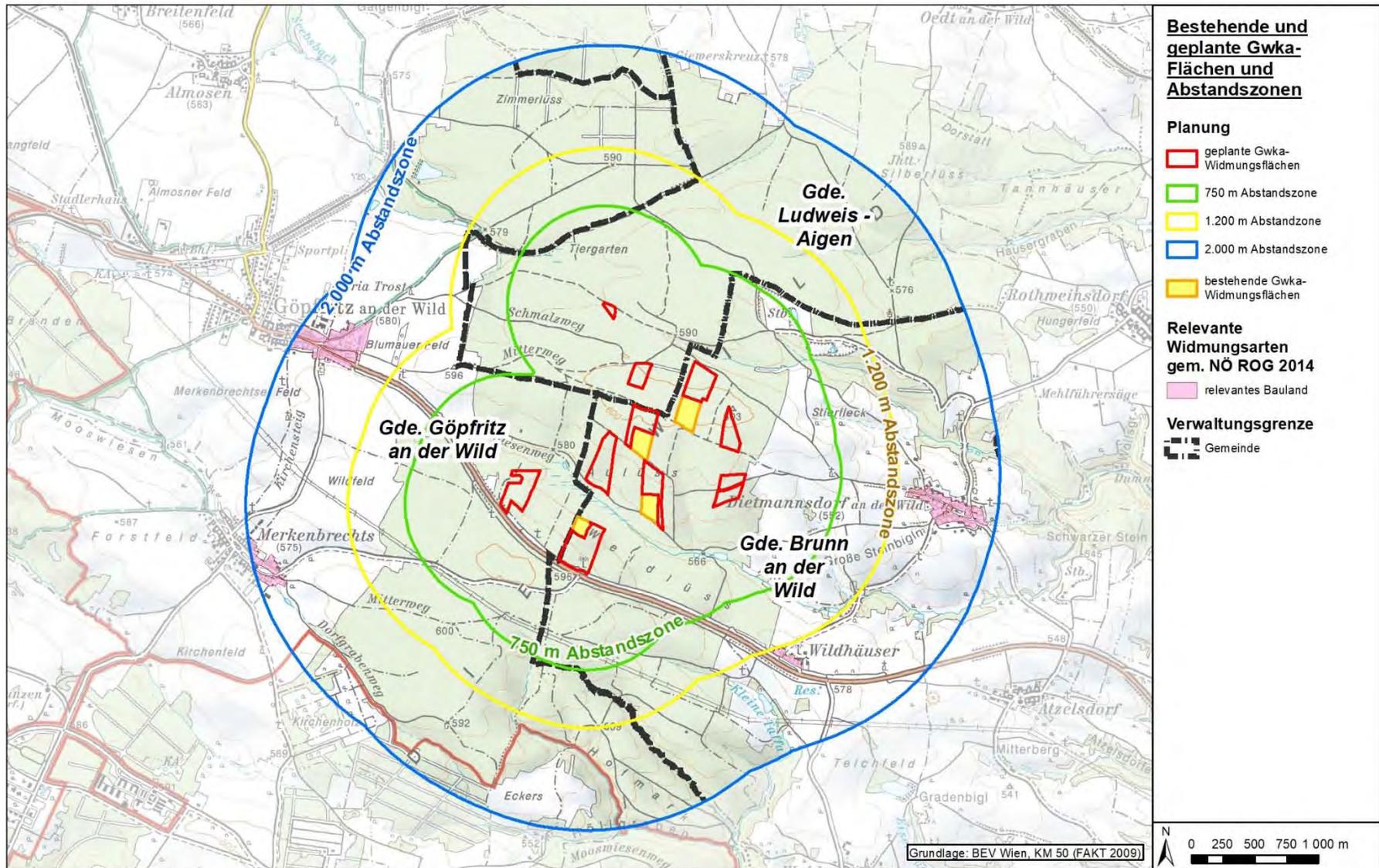
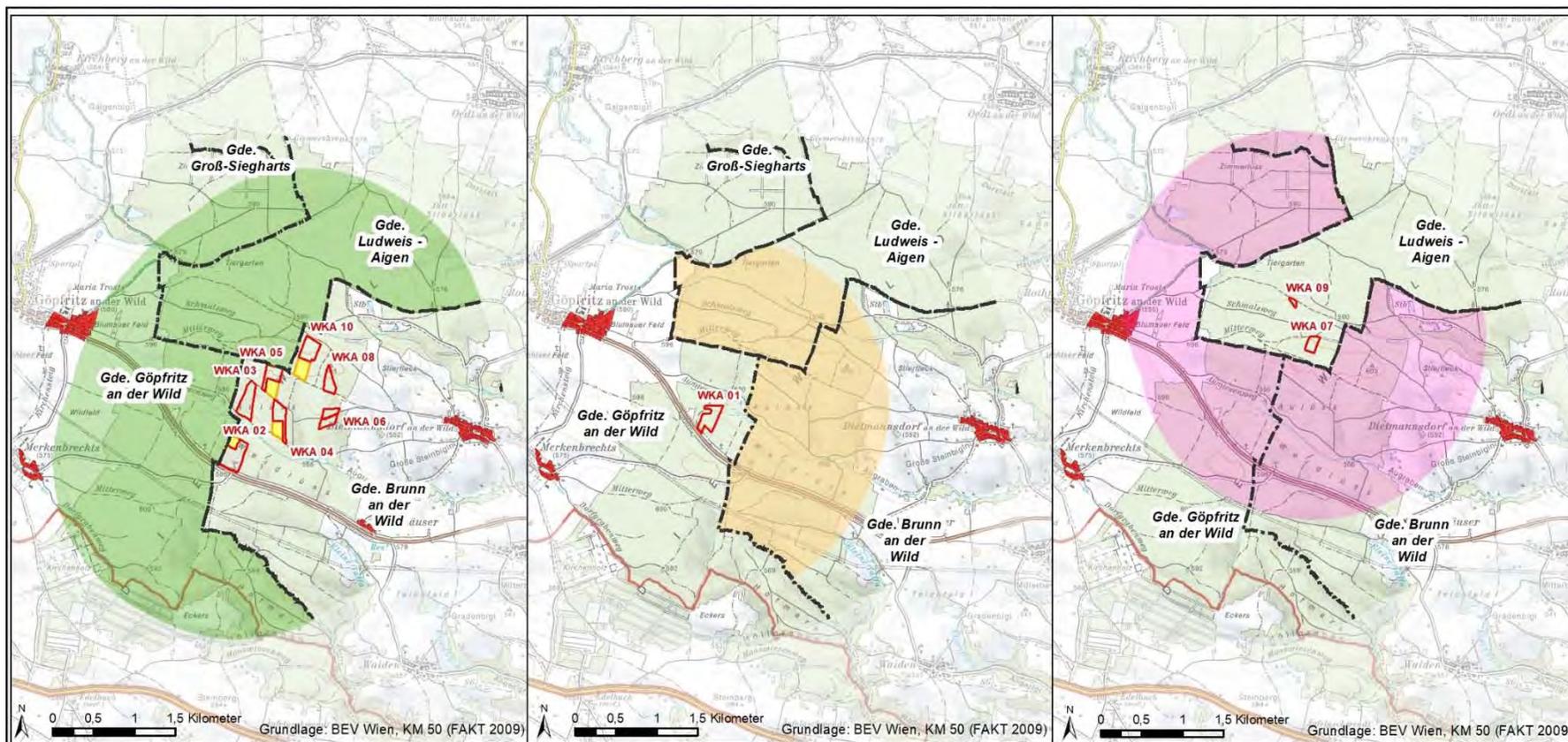


Abbildung 17: 2.000 m-Abstand der bestehenden und geplanten Gwka-Widmungsflächen pro Gemeinde gem. NÖ ROG 2014



2.000m-Abstand der Gwka-Widmungsflächen pro Gemeinde

geplante Gwka-Widmungsflächen

- geplante Gwka-Widmungsflächen
- bestehende Gwka-Widmungsflächen

2.000m-Abstand Gwka-Widmungsflächen pro Gemeinde

- Brunn an der Wild
- Göpfritz an der Wild
- Ludweis-Aigen

relevante Widmungsarten gem. NÖ ROG 2014

- relevantes Bauland
- Verwaltungsgrenze**
- Gemeinde

3.3 WINDLEISTUNGSDICHTE

Die Leistungsdichte des Windes im Standortbereich beträgt gem. der Stellungnahme zur Windleistung (ENAIRGY 2017A, siehe Einlage 1.2.1) in 130 m Höhe über Grund mindestens 266 W/m².

Die Leistungsdichte des Windes auf den geplanten Widmungsflächen überschreitet somit den unteren Grenzwert von 220 W/m² in 130 m Höhe über Grund gem. § 20 Abs. 3a Zi. 1 NÖ ROG 2014 i.d.g.F. deutlich (VGL. ENAIRGY 2017A, Einlage 1.2.1).

3.4 RÄUMLICHE KONZENTRATION

Gem. § 20 Abs. 3a Zi. 2 NÖ ROG 2014 ist bei der Widmung von Gwka-Flächen auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die geplanten Standorte in der § 20-Zone WA 15 sind hinsichtlich Einhaltung technischer Vorgaben optimiert (siehe Kapitel 2.1.2).

Die Planungsvariante entspricht dem raumordnungsfachlichen Prinzip der bestmöglichen räumlichen Konzentration von Windkraftanlagenstandorten.

4.2 SCHUTZGUT MENSCH, GESUNDHEIT UND WOHLBEFINDEN

Im Projektumfeld (2.000 m Bereich um die Gwka-Widmungsf lächen) befindet sich neben den drei Standortgemeinden Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen auch die Nachbargemeinde Groß-Siegharts. Im Folgenden werden die angrenzenden Ortschaften mit samt deren Einwohnerzahl gem. Registerzählung 2011 (STATISTIK AUSTRIA 2013) gelistet:

- Gde. Brunn an der Wild
 - Ortschaft Atzelsdorf (280 EW)
 - Ortschaft Dietmannsdorf an der Wild (133 EW)
 - Ortschaft Waiden (48 EW)
- Gde. Göpfritz an der Wild
 - Ortschaft Äpfelgschwendt (0 EW)
 - Ortschaft Göpfritz an der Wild (767 EW)
 - Ortschaft Kirchberg an der Wild (166 EW)
 - Ortschaft Merkenbrechts (158 EW)
- Gde. Groß-Siegharts
 - Ortschaft Ellends (121 EW)
- Gde. Ludweis-Aigen
 - Ortschaft Blumau an der Wild (182 EW)
 - Ortschaft Oedt an der Wild (76 EW)

Eine übersichtliche Darstellung der angrenzenden Siedlungsräume findet sich in Abbildung 16 auf Seite 35.

Die für das Schutzgut Mensch relevanten Emissionen von Windkraftanlagen (Schall, Schattenwurf) sowie mögliche Gefährdungen durch Eisabfall werden in folgenden Kapiteln näher beschrieben.

Hinsichtlich des möglichen Schattenwurfs und der schalltechnischen Auswirkungen wurden zwei gutachtliche Stellungnahmen zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch eingeholt.

Die schalltechnische Stellungnahme (DI WURZINGER ZT 2017) ist in Einlage 1.2.6 beigelegt.

Die Stellungnahme zum Schattenwurf (ENAIRGY 2017B) liegt in Einlage 1.2.5 auf.

4.2.1 SCHATTENWURF

In der Stellungnahme zum Schattenwurf (ENAIRGY 2017B, siehe Einlage 1.2.5) werden die Auswirkungen des geplanten Projektes hinsichtlich des Schattenwurfs auf bewohnte Gebiete abgeschätzt.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch den Schattenwurf erwartet werden. Eventuelle (anlagenabhängige) Grenzwertüberschreitungen werden im Zuge des UVP-Genehmigungsverfahrens durch Abschaltprogrammierungen beseitigt werden.

4.2.2 SCHALL

In der Stellungnahme zum Schall (DI WURZINGER ZT 2017, siehe Einlage 1.2.6) werden die Auswirkungen des geplanten Projektes hinsichtlich der zu erwartenden Schallimmissionen in bewohnten Gebieten abgeschätzt. Zusammenfassend wird festgehalten, dass an allen gewählten Immissionsorten der Planungsrichtwert (gem. ÖNORM S 5021:2010-04-01) auf Grund der ausreichenden Entfernung zu Siedlungsgebieten unterschritten wird.

Im Zuge jüngster Projektgenehmigungsverfahren wurden auch die zu erwartenden Belastungen durch Infraschallemissionen von Windkraftanlagen schalltechnisch und humanmedizinisch untersucht. Auf Grundlage dieser Untersuchungserkenntnisse können übermäßige Belastungen durch Infraschall für die Bevölkerung nicht zuletzt infolge der in Niederösterreich geltenden raumordnungsrechtlichen Mindestabstände von Gwka-Widmungsflächen zu Wohnbauland (gem. § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014) ausgeschlossen werden.

Durch das geplante Widmungsvorhaben sind somit insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Schallbelastungen zu erwarten.

4.2.3 EISABFALL

Im Zuge der Standortplanung wurde bereits der Gefährdungsbereich des Eisabfalles berücksichtigt. Die Gefährdung durch Eisabfall wird im Zuge des UVP-Genehmigungsverfahrens im Detail geprüft.

Gemäß der aktuellen Genehmigungspraxis werden Windkraftanlagen mit einem redundanten Eisansatzerkennungssystem ausgestattet. Wird an den Rotorblättern Eisansatz erkannt, schalten sich die Windkraftanlagen automatisch ab. Somit kann Eisabwurf ausgeschlossen werden.

Das Risiko für das Schutzgut Mensch kann daher auf möglichen Eisabfall reduziert werden. Dieses Risiko wird durch spezielle Maßnahmen, wie zum Beispiel die Installation von Warntafeln mitsamt Signalleuchten (Leuchtsignal bei Eisansatz), weiter minimiert. Dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen werden im Zuge des nachgelagerten UVP-Genehmigungsverfahrens gesetzt.

Folglich sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch infolge eines möglichen Eisabfalles zu erwarten.

4.2.4 ZUSAMMENFASSUNG

Auf Basis der beigelegten Stellungnahmen zum Schattenwurf (ENAIRGY 2017B, siehe Einlage 1.2.5) sowie zum Schall (DI WURZINGER ZT 2017, siehe Einlage 1.2.6) und infolge der Berücksichtigung sicherheitstechnischer Kriterien (Eisabfall) sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch infolge Schattenwurf, Schall oder Eisabfall zu erwarten.

4.3 SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄRÄUME

Folgendes Kapitel behandelt die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“.

Im Mittelpunkt der Untersuchungen stehen die windkraftrelevanten Vogelarten sowie Fledermäuse. Im SUP-Fachbeitrag Naturschutz (BIOME 2017, siehe Einlage 1.2.7) werden die erwähnten Schutzgüter im Detail beschrieben.

Eine entsprechende Aktualisierung der Datenlage sowie eine Ausweitung der Untersuchungen auf die aktuelle Konfiguration der Widmungsflächen wurden im Jahr 2017 seitens BIOME (2017) durchgeführt.

4.3.1 NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTLEGUNGEN

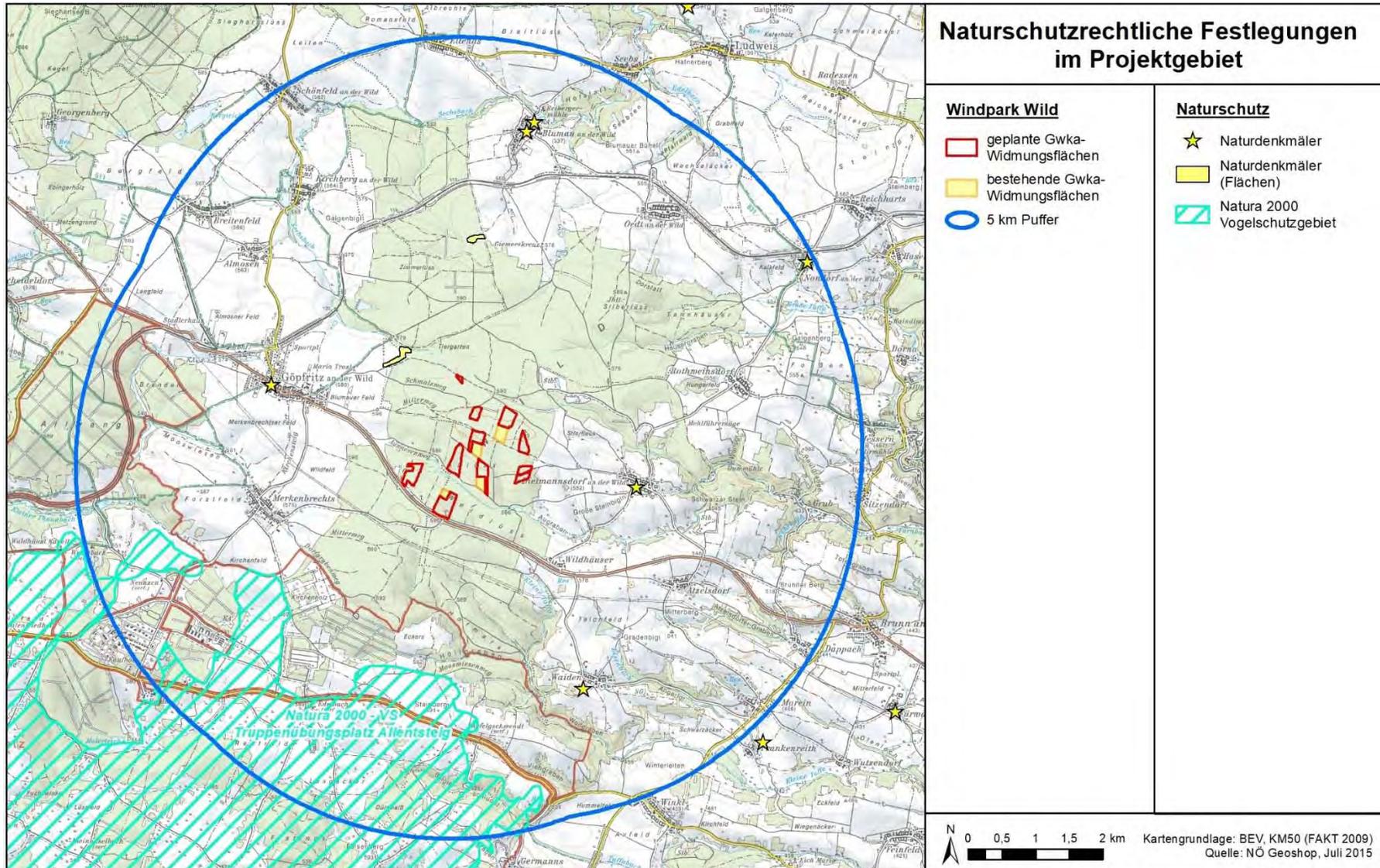
Im Umkreis von 5 km um die zehn geplanten Gwka-Widmungsflächen befinden sich folgende naturschutzrechtliche Festlegungen:

- Europaschutzgebiet Natura 2000 Vogelschutzgebiet (VS-RICHTLINIE) – „Truppenübungsplatz Allentsteig“
- Naturdenkmäler (Flächen – Feuchtgebiete/Moore, Punkte – Einzelbäume)

Das Natura 2000 Vogelschutzgebiet liegt rund 2,3 km südwestlich der geplanten Gwka-Widmungsfläche WKA 02. Das nächstgelegene flächige Naturdenkmal befindet sich rund 750 m westlich der geplanten Gwka-Widmungsfläche WKA 09 und das punktuelle in rund 1,6 km östlich der geplanten Gwka-Widmungsfläche WKA 06.

Die folgende Abbildung 18 zeigt die naturschutzrechtlichen Festlegungen im 5 km-Umfeld der geplanten Gwka-Widmungsflächen.

Abbildung 18: Naturschutzrechtliche Festlegungen im Projektgebiet



Weitere Angaben zu den einzelnen naturschutzrechtlichen Gebieten finden sich im „SUP-Fachbeitrag Naturschutz“ des technischen Büros für Biologie und Ökologie Biome (BIOME 2017, siehe Einlage 1.2.7), indem die Naturverträglichkeit des ggst. Projektes im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung folgendermaßen beurteilt wird:

„Die Fläche des geplanten WPs ‚Wild‘ weist selbst keine naturschutzrechtlichen Festlegungen auf. Allerdings befinden sich die folgenden Natura 2000-Gebiete in prüfrelevanter Nahelage zum geplanten Windpark ...:

- *Truppenübungsplatz Allentsteig (AT 1221V00, Vogelschutzgebiet) – 1,5 km entfernt ...*
- *Kamp- und Kremstal (AT 1207000, Vogelschutzgebiet) – 7,8 km entfernt ...*
- *Kamp- und Kremstal (AT 1207A00, FFH-Gebiet) – 8,4 km entfernt ...*

Im Folgenden werden mögliche Ausstrahlungswirkungen auf die Schutzgüter dieser Natura 2000-Gebiete abgeklärt.“ (BIOME 2017, S. 119)

„Alle Pflanzengesellschaften, Amphibienarten, Weichtierarten, Fischarten, Insektenarten und Pflanzenarten [gem. Anhang II der FFH-Richtlinie] sind durch das Projektvorhaben nicht betroffen, da für diese Arten das Projektgebiet zu weit entfernt liegt.

Daher können durch das Projektvorhaben nur die Säugetiere, welche Schutzgüter im FFH-Gebiet ‚Kamp- und Kremstal‘ sind, negativ beeinflusst werden. Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume im Projektgebiet und des Fehlens geeigneter Trittsteine für Wanderungen dieser Arten im Projektgebiet kann eine nennenswerte [sic] negative Ausstrahlungswirkung auf die Schutzgüter Ziesel..., Fischotter... und Biber... des FFH-Gebietes Krems- und Kampal ausgeschlossen werden.“ (BIOME 2017, S. 124)

Im SUP-Fachbeitrag Naturschutz wird zusammenfassend festgestellt, dass für die oben genannten Säugetiere keine negativen Auswirkungen durch den WP Wild zu erwarten sind (vgl. BIOME 2017, S. 124).

4.3.2 TIERE UND DEREN LEBENSÄÄUME

4.3.2.1 Vögel und deren Lebensräume

Die § 20-Zone WA 15 ist gemäß BirdLife-Studie als „Vorbehaltszone Waldviertel 24“ ausgewiesen. Für diese Vorbehaltszonen gilt:

„Neben den zwingenden Ausschlussgründen gibt es eine Reihe von weiteren gebietsbezogenen Schutzinteressen, die aufgrund ihres mittleren oder geringen Schutzstatus Vorbehaltskriterien darstellen. „Vorbehaltszonen“ umfassen somit Gebiete, für die aus fachlicher Sicht kein pauschaler Ausschluss von Windkraftanlagen begründet werden kann. Windkraftprojekte in Vorbehaltszonen erfordern jedoch im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren eine Einzelfallprüfung in Hinblick auf die fachlichen Vorbehalte.“ (KNOLLCONSULT 2014B, S. 11)

Der SUP-Fachbeitrag Naturschutz (BIOME 2017, siehe Einlage 1.2.7) beinhaltet unter anderem die Ergebnisse der vogelkundlichen Detailerhebungen im Projektgebiet.

Für folgende 14 der ausgewiesenen 38 Vogelarten (Anhang I der VS-RL) der beiden Vogelschutzgebiete („Truppenübungsplatz Allentsteig“ und „Kamp- und Kremstal“) wurde eine potentielle Beeinflussung geprüft: Schwarzstorch, Weißstorch, Wespenbussard, Seeadler, Wiesen-, Rohr-, Kornweihe, Haselhuhn, Uhu, Sperlingskauz, Raufußkauz, Grauspecht, Schwarzspecht, Ziegenmelker, Heidelerche und Neuntöter (vgl. BIOME 2017, S. 127 ff.).

Auf Grundlage der vogelkundlichen Untersuchungen wird in BIOME 2017 festgestellt, dass durch das beabsichtigte Widmungsvorhaben für das Schutzgut Vögel und ihre Lebensräume im Sinne der SUP-Richtlinie keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (vgl. BIOME 2017, S. 116).

4.3.2.2 Fledermäuse und ihre Lebensräume

Im SUP-Fachbeitrag Naturschutz (BIOME 2017, siehe Einlage 1.2.7) sind die Untersuchungen hinsichtlich der Fledermäuse und ihre Lebensräume im Projektgebiet im Detail beschrieben.

Auf Grundlage der getätigten Erhebungen und Untersuchungen wird in BIOME 2017 festgestellt, dass durch das beabsichtigte Widmungsvorhaben für das Schutzgut Fledermäuse und ihre Lebensräume im Sinne der SUP-Richtlinie keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (BIOME 2017, S. 117).

4.3.2.3 Wildökologie

In der SUP-Stellungnahme „Wildökologie und Jagdwirtschaft“ (STEINWENDER & PARTNER 2017, siehe Einlage 1.2.8 und 1.2.9) wird das Widmungsvorhaben aus wildökologischer Sicht betrachtet.

In STEINWENDER & PARTNER 2017 wird festgestellt, dass durch das beabsichtigte Widmungsvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Hochwild-Standwild oder bedeutender Wildtier-Wanderachsen zu erwarten sind (STEINWENDER & PARTNER 2017, S. 8).

4.3.3 PFLANZEN UND DEREN LEBENSÄUME

4.3.3.1 Landnutzung im Projektgebiet

Die ggst. Widmungsflächen werden derzeit ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt. Durch Umsetzung des ggst. Windparks sowie der erforderlichen Netzinfrastruktur werden im Zuge der Errichtung des ggst. Projektes entsprechende Rodungsmaßnahmen erforderlich werden.

Das geplante Projekt betrifft somit nahezu ausschließlich forstlich genutzte Flächen. Die gesamte permanente Flächeninanspruchnahme durch das Projekt kann derzeit grob auf insgesamt 6 ha geschätzt werden.

4.3.3.2 Lebensräume / Biotoptypen im Bereich der geplanten Widmungsflächen

Im Jahr 2017 wurde in Entsprechung der Stellungnahme des ASV für Naturschutz (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG ALLGEMEINER BAUDIENST BD1 2017) eine Detailkartierung der Widmungsflächen durchgeführt.

Im Projektgebiet „erstreckt sich ein Mosaik aus Fichtenforsten, Erlenbruch-, Auen- und Birkenwäldern mit eingestreuten kleinflächigen Mooren und Teichen. Die Fichtenforste sind einerseits strukturarme Hallenwälder mit einer dichten Moos- und Heidelbeerdecke in der Krautschicht, andererseits junge Aufforstungen. Umgeben ist der Wald von Feuchtwiesen, an denen agrarisch genutzte Flächen anschließen“ (BIOME 2017, S. 117).

Als Ergebnis der Detailkartierung der Widmungsflächen wurden (wie bereits in Kapitel 2.1.3 dargestellt) in Entsprechung der Stellungnahme des ASV für Naturschutz (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG ALLGEMEINER BAUDIENST BD1 2017) drei kleinräumige Feuchtf Flächen im Untersuchungsgebiet identifiziert, welche sich mit bestehenden bzw. neu geplanten Widmungsflächen überschneiden und sensible Biotoptypen im Sinne der Stellungnahme des ASV für Naturschutz darstellen. Die Hydrologie der Teilflächen ist teilweise bereits gestört und Übergangsstadien liegen vor (vgl. BIOME 2017, S. 117).

Folglich wurden zwei Teilflächen aus der Widmungsfläche WKA 01 gegenüber dem SUP-Screening und SUP-Scoping Vorentwurf aus den Widmungsflächen gestrichen. Weiterführend wird eine Teilfläche der bestehenden Widmungsfläche WKA 05 von Grünland-Windkraftanlage (Gwka) in Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Glf) rückgewidmet.

4.3.3.3 Forstrechtliche Festlegungen im Projektgebiet

Der Waldentwicklungsplan (WEP) als bundesweites Instrument der forstlichen Raumplanung hat die Darstellung und die vorausschauende Planung der Waldverhältnisse zu enthalten. Dargestellt werden die Waldflächen und die Wirkungen des Waldes, welche in die vier Waldfunktionen Nutzwirkung, Schutzwirkung, Wohlfahrtswirkung und Erholungswirkung gegliedert sind (vgl. § 6 FORSTG 1975).

Es folgen die **Definitionen der Leitfunktionen** gemäß § 6 Abs. 2 FORSTG 1975 sowie der Richtlinie über Inhalt und Ausgestaltung des Waldentwicklungsplans des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (vgl. BMLFUW 2012, S. 11 ff.):

- Die **Nutzfunktion (N)** kommt insbesondere der wirtschaftlich nachhaltigen Produktion des Rohstoffes „Holz“ zu.
- Die **Schutzfunktion (S)** lässt sich in folgende Schutzwirkungen aufgliedern:
 - Wälder mit Standortschutzwirkung: Wälder, deren Standort durch abtragende Kräfte von Wind, Wasser oder Schwerkraft gefährdet sind.
 - Wälder mit Objektschutzwirkung: Wälder, die Menschen deren Siedlungen/Behausungen oder Anlagen oder kultivierten Boden insbesondere vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützen (darunter fällt auch Lärm- und Lichtschutz).
 - Lärm- und Lichtschutz ist ebenfalls als Objektschutzwirkung anzusehen – Der positive Einfluss des Waldes auf die Lärminderung sowie der Schutz vor beispielsweise regelmäßiger KFZ-Scheinwerfereinstrahlung in Wohngebiete ist der Schutz-

wirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 FORSTG 1975 – „Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen zuzuordnen“.

- Die **Wohlfahrtsfunktion (W)** beschreibt den Einfluss des Waldes auf die Umwelt, insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes sowie auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser.
- Die **Erholungsfunktion (E)** spiegelt die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher wider.

Die Bestimmung der Leitfunktion kann man durch die Wertziffern, welche sich aus den Wertigkeiten der einzelnen Funktionen (in der Reihenfolge Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion) zusammensetzt, nachvollziehen.

Tabelle 3: Funktionswertigkeiten im Waldentwicklungsplan

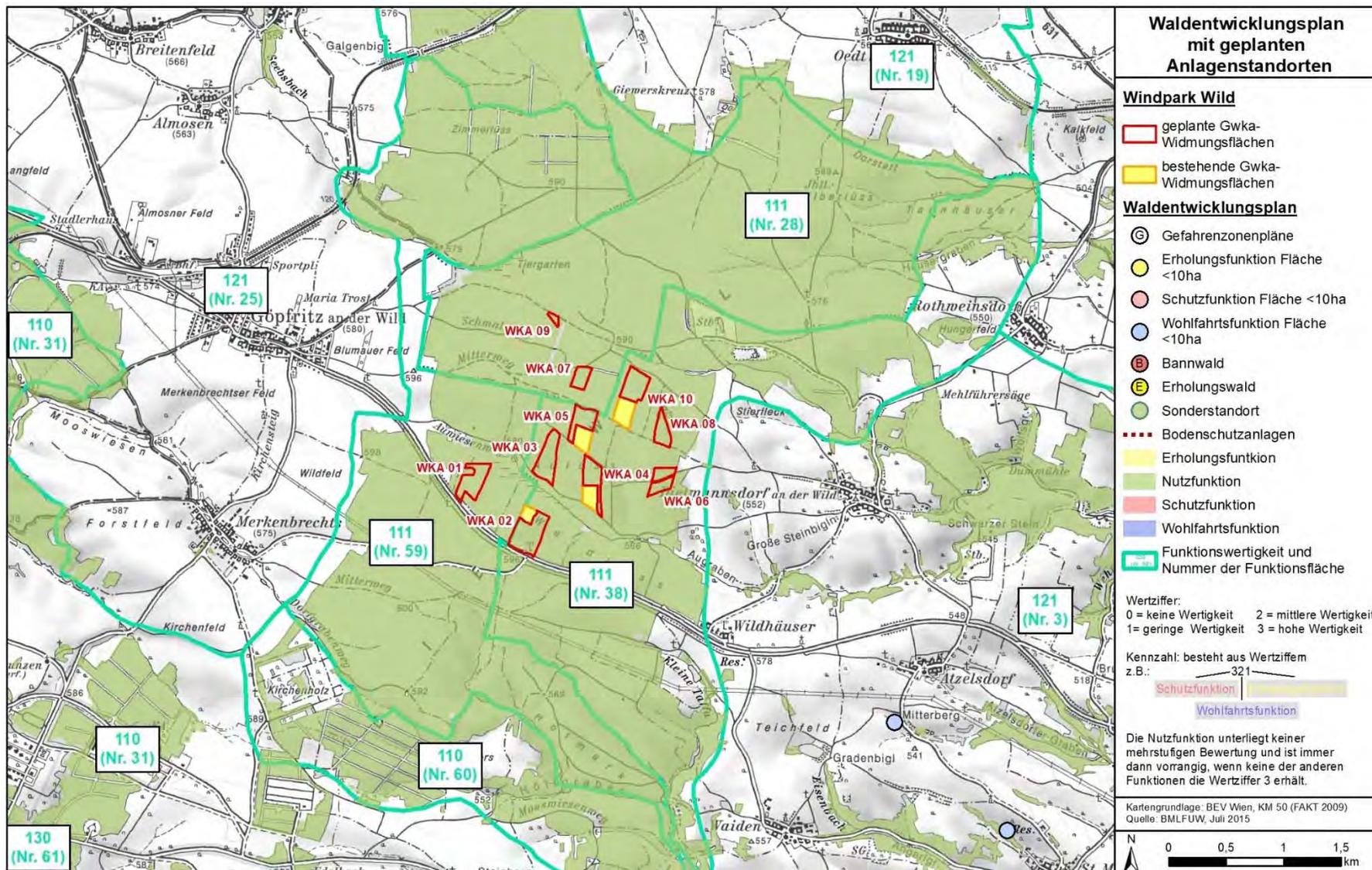
Wertigkeitsklassifizierung des WEP		
Wertziffer	Wertigkeit	Abstufung des öffentlichen Interesses
0	keine	kein öffentliches Interesse
1	geringere	öffentliches Interesse
2	mittlere	erhöhtes öffentliches Interesse
3	hohe	besonderes öffentliches Interesse
<i>(vgl. BMLFUW 2012, S. 16 f.)</i>		

Kommt zwei oder allen drei Funktionen die höchste Wertigkeit (3) zu, so wird bei der Bestimmung der Leitfunktion folgende Reihenfolge angewandt: Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion.

Folgende Abbildung 19 enthält den Ausschnitt des Waldentwicklungsplans sowie die geplanten und bestehenden Gwka-Widmungsflächen. Diese Flächen kommen in den Funktionsflächen 28, 38 und 59 allesamt mit der Wertigkeit „111“ zu liegen. Somit werden die Schutz-, Erholungs- und Wohlfahrtsfunktion der Waldflächen in den betroffenen Funktionsflächen gem. WEP als gering klassifiziert. Die Nutzfunktion ist – wie für die Funktionsflächen des Waldviertels charakteristisch – die Hauptfunktion.

Die geplanten Widmungsflächen werden ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt. Im Zuge der Errichtungsphase des Projektes werden Rodungen erforderlich sein.

Abbildung 19: Waldentwicklungsplan mit geplanten und bestehenden Gwka-Widmungsflächen



4.3.3.4 Flächeninanspruchnahme / Rodungen

Das geplante Widmungsvorhaben betrifft ausschließlich forstlich genutzte Flächen. Die gesamte permanente Flächeninanspruchnahme (dauerhafte Rodungen) kann gem. Erfahrung aus vergleichbaren Windpark-Projekten mit ca. 6.000 m² pro Anlagenstandort (Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung) geschätzt werden. In Summe sind somit rund 6 ha dauerhafte Rodungen durch das geplante Windparkprojekt zu erwarten.

Nach erfolgter Umwidmung ist für das Projekt unter anderem eine forstrechtliche Genehmigung einzuholen. Das ggst. Projekt wurde mit dem zuständigen forsttechnischen Sachverständigen (Abteilung Forstwirtschaft LF4 des Amtes der NÖ Landesregierung) bereits vorbesprochen, wobei keine forstrechtlichen Versagungsgründe geäußert wurden.

Eine Optimierung hinsichtlich möglichst effizienter Standortnutzung wird in Abstimmung mit dem forsttechnischen Sachverständigen unter Berücksichtigung der Vorgaben des FORSTG 1975 im Zuge der Vorbereitung des UVP-Einreichprojektes erfolgen.

Unter Berücksichtigung der forstrechtlichen Festlegungen gem. Kapitel 5.3.3.3, welche die betroffenen Waldflächen als Nutzwald ohne höhere Schutz-, Erholungs- und Wohlfahrtsfunktionen definieren, sowie einer hinsichtlich möglichst geringer Flächeninanspruchnahme optimierten Windparkkonfiguration sind die zu erwartenden Rodungen als gering erheblich einzustufen.

4.3.4 ZUSAMMENFASSUNG

Durch das geplante Widmungsvorhaben für das Projekt WP Wild sind keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu erwarten.

4.4 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD, ORTSBILD UND ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT

Das Schutzgut Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert wird im „SUP-Fachbericht Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft“ (RURALPLAN 2017) im Detail beschrieben. Der Fachbeitrag ist in Einlage 1.2.2 bis 1.2.4 den SUP-Unterlagen beigelegt.

4.4.1 AUSWIRKUNGEN AUF DAS LANDSCHAFTSBILD

Im SUP-Fachbericht Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft (RURALPLAN 2017, siehe Einlage 1.2.2 bis 1.2.4) sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Detail beschrieben.

Zusammenfassend kann gem. RURALPLAN 2017 festgehalten werden, dass in der Nahwirkzone eine deutliche Sichtverschattung der Anlagen im direkten Waldbereich vorliegt, da die Anlagenstandorte innerhalb der geschlossenen großräumigen Waldfläche liegen. In der Mittelwirkzone werden die Anlagen zum Teil durch Waldflächen und Gehölzstrukturen sichtverschattet. Da die Anlagen jedoch auf einem Geländehochpunkt positioniert sind, sind diese auch von vielen Bereichen aus sichtbar. Die geplanten Windkraftanlagen sind auf Grund ihrer Größe im näheren

Umfeld nur geringfügig durch Gehölzstrukturen verdeckt. Je größer die Entfernung zum ggst. Windpark wird, desto eher sind Sichtverschattungen durch Gehölzstrukturen zu erwarten. Die maximale Horizontbeeinflussung durch den ggst. Windpark kann im Bereich des Landschaftsraumes unabhängig der Geländesituation und sichtverschattender Elemente mit 50 Grad bei der Siedlung Wildhäuser angegeben werden. Damit verbleibt ein großer Horizontbereich, der von Windkraftanlagen unbeeinflusst ist (vgl. RURALPLAN 2017, S. 56).

4.4.2 AUSWIRKUNGEN AUF DAS ORTSBILD

Im SUP-Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft (RURALPLAN 2017, siehe Einlage 1.2.2 bis 1.2.4) sind die Auswirkungen auf das Ortsbild im Detail beschrieben.

Zusammenfassend kann gem. RURALPLAN 2017 festgehalten werden, dass innerhalb der Ortschaften zumeist starke Sichtverschattungen in Richtung des ggst. Windparks durch Gebäude und Gehölze bestehen. Eine völlige Verdeckung der Anlagen kann jedoch nicht angenommen werden, da Angersituationen die Ortschaften teilweise in Richtung der ggst. Windkraftanlagen öffnen. Trotz allem bleiben viele Ortsbereiche bzw. gesamte Ortschaften von den bestehenden wie auch den geplanten Windkraftanlagen unbeeinflusst. Je höher die Entfernung zu den Anlagen ist, desto geringer ist der Einfluss auf die Ortschaften zu sehen. Gehölze und Geländeformen können die Sichtbarkeit der Anlagen stark herabsetzen. Die maximale Horizontbeeinflussung durch den geplanten Windpark Wild kann im Bereich der Ortschaft Göpfritz an der Wild mit rund 52 Grad angegeben werden. Damit verbleibt ein großer Horizontbereich durch Windkraftanlagen unbeeinflusst (vgl. RURALPLAN 2017, S. 74).

4.4.3 AUSWIRKUNGEN AUF DEN ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT

Im SUP-Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft (RURALPLAN 2017, siehe Einlagen 1.2.2 bis 1.2.4) sind die Auswirkungen auf den Erholungswert im Detail beschrieben.

Gem. RURALPLAN 2017 wird zusammenfassend festgehalten, dass im Untersuchungsraum Erholungsnutzung stattfindet. Die Forstwege im Umfeld der geplanten Anlagen werden vereinzelt von Wanderern, Spaziergängern, Radfahrern sowie von Reitern benutzt. Für Erholungssuchende stellen die Wirtschaftswege im Offenland eine größere Bedeutung dar. Des Weiteren bieten die geplanten Windkraftanlagen neue Landmarken zur Orientierung, fördern jedoch auch die Technisierung des Landschaftsbildes. Ruhesuchende Erholungsnutzer werden im näheren Umfeld des Windparks stärker beeinflusst, als in größerer Entfernung. Der Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen ist relativ gering. Eine hohe Dichte an Windkraftanlagen besteht im ggst. Untersuchungsgebiet nicht, weshalb ein Ausweichen, in Windkraftanlagen unbeeinflusste Bereiche, möglich ist. Erholungssuchende, die sich schneller durch den Landschaftsraum bewegen bzw. geschwindigkeitsbetonte Sportarten ausüben, sind vom ggst. Windparkprojekt weniger beeinflusst. Ein markanter Einfluss auf die Erholungsnutzung ist nicht zu erwarten, da große Bereiche von Windkraftanlagen unbeeinflusst bleiben und ein Ausweichen in andere Landschaftsräume gut möglich ist (vgl. RURALPLAN 2017, S. 76).

4.4.4 ZUSAMMENFASSUNG

Gem. SUP-Fachbericht Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft (RURALPLAN 2017, siehe Einlagen 1.2.2 bis 1.2.4) sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten.

4.5 SCHUTZGUT BODEN

4.5.1 DER BODEN IM PROJEKTGEBIET GEM. EBOD (BFW)

Der Bereich der geplanten Gwka-Widmungsflächen liegt auf forstwirtschaftlich genutztem Boden.

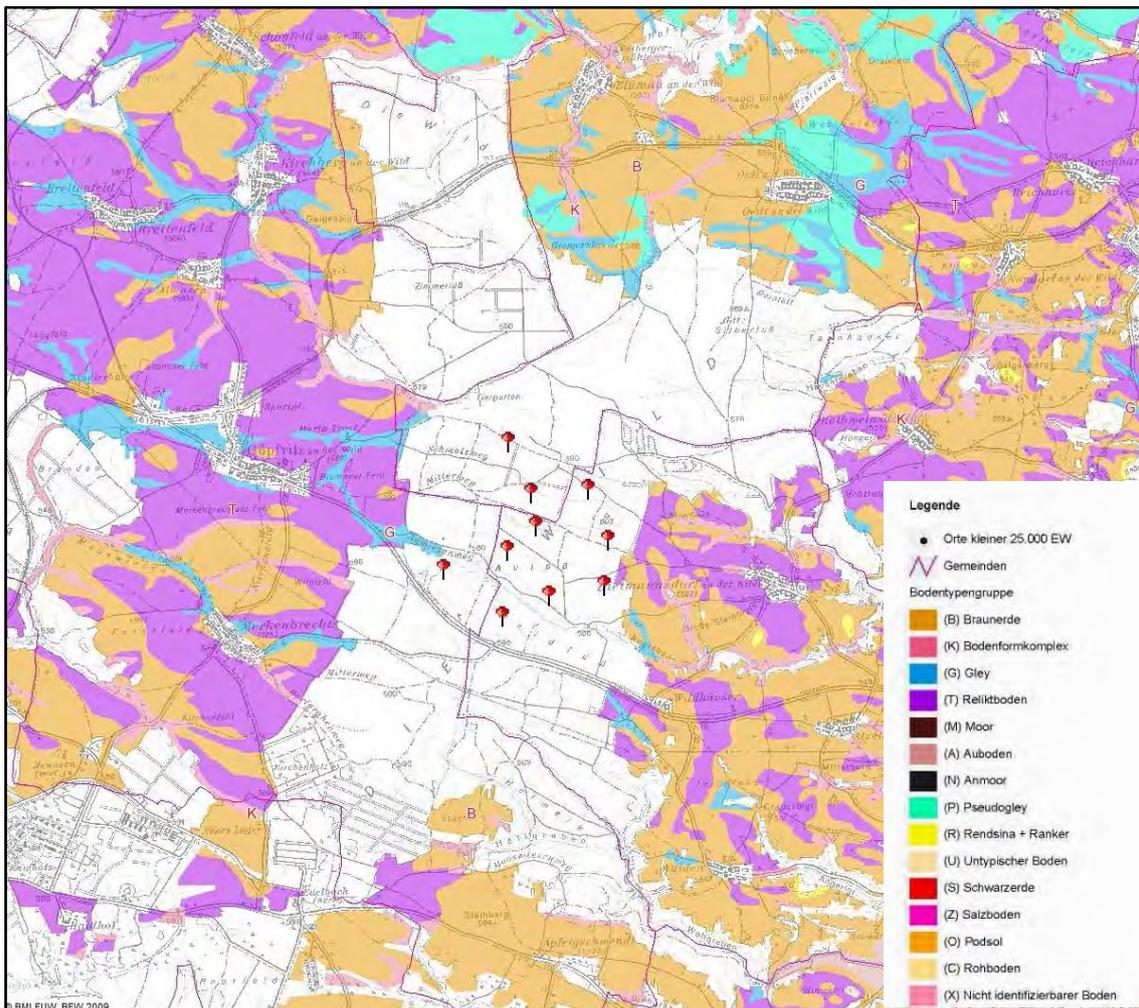
Da keine Daten von Bodenkartierungen in Waldgebieten vorliegen, wird auf die Bodentypen der Umgebung gem. Abfrage der digitalen Bodenkarte eBOD (BFW 2009) verwiesen. Die Gemeinden wurden folgenden Kartierungsbereichen zugeordnet:

- Brunn an der Wild: 132 Horn
- Göpfritz an der Wild: 83 Allentsteig
- Ludweis-Aigen: 173 Raabs an der Thaya

Die Umgebung der „Wild“ kann wie folgt charakterisiert werden:

Großteils sind die Waldflächen der Wild von tief- bis mittelgründigen Böden mit mittelwertigem Ackerland bzw. mittel- bis hochwertigem Grünland umgeben. Die Bodenformengruppen der digitalen Bodenkarte werden in folgender Abbildung 20 dargestellt, wobei der Bereich der geplanten Gwka-Widmungsflächen durch rote Pins gekennzeichnet wurde. Vorwiegend kommen Auböden, Braunerden, Gleye, Bodenformenkomplexe, Pseudogleye und Reliktböden vor (vgl. BFW 2009).

Abbildung 20: Auszug aus der digitalen Bodenkarte (gem. eBOD online)



Quelle: eBOD online (BFW 2009)

4.5.2 FLÄCHENINANSPRUCHNAHME

Da die geplanten Widmungsflächen ausschließlich auf Waldflächen zu liegen kommen, kann hinsichtlich Flächeninanspruchnahme auf das Kapitel 4.3.3.4 verwiesen werden.

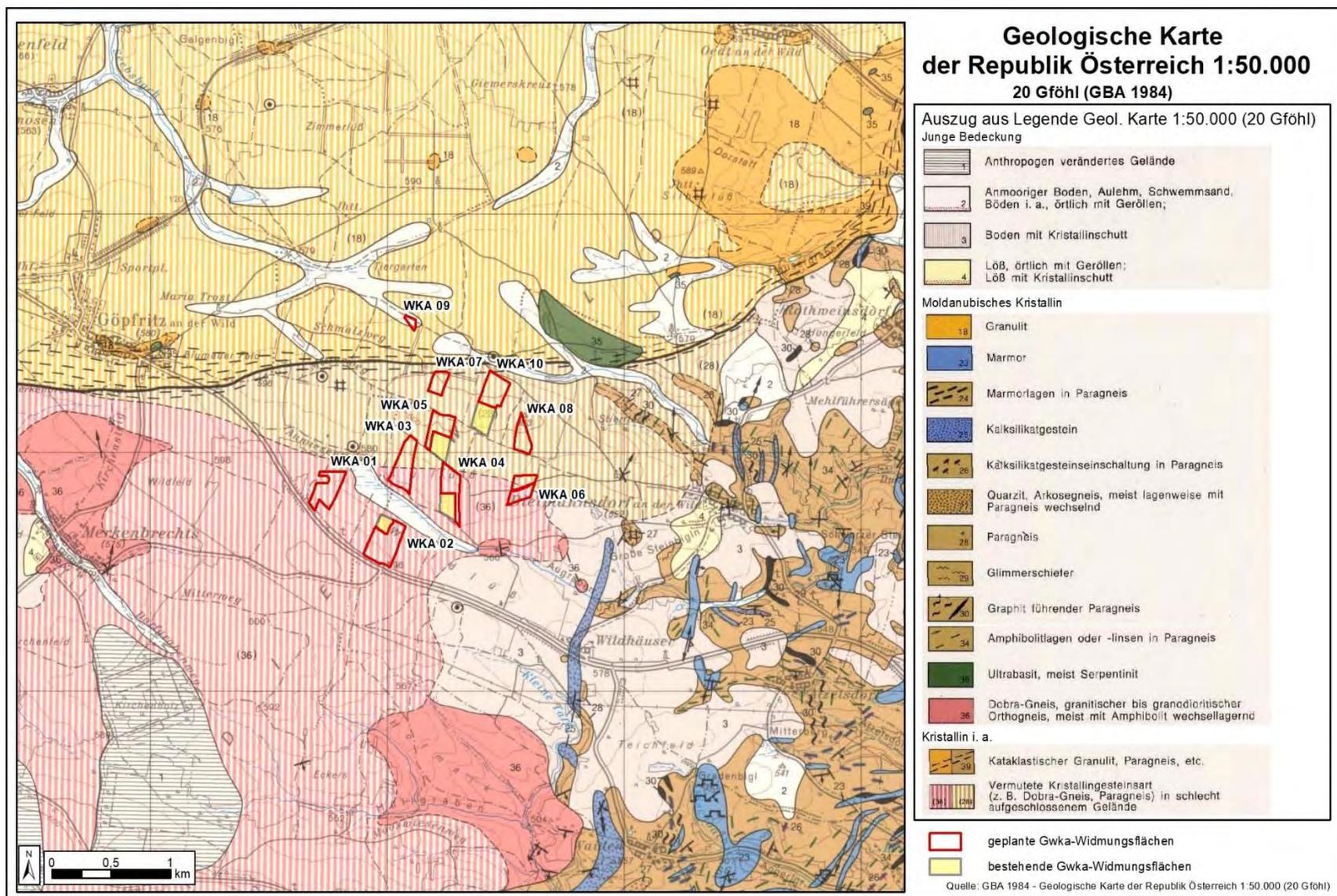
Zusammenfassend werden für Anlagenstandorte und den erforderlichen Wegebau rund 6 ha Waldboden dauerhaft beansprucht.

4.5.3 GEOLOGISCHER ÜBERBLICK

Das gesamte Waldviertel zählt zur geologischen Groseinheit der Böhmisches Masse. Die Böhmisches Masse ist Teil des alten europäischen Grundgebirges, welches gegen Ende des Paläozoikums in das Grundgebirge eingeebnet und zu einem flachen Rumpfgebirge umgeformt wurde. Das Projektgebiet befindet sich auf der sogenannten Gföhler-Decke, welche die höchste tektonische Einheit des Moldanubikums ist und in weitere drei Untereinheiten gegliedert wird: Die Granulit-, die Gföhl-Gneis- und die Raabs-Einheit (GBA 2002, S. 45).

Die geplanten Gwka-Flächen befinden sich bei Betrachtung der geologischen Karte der Republik Österreich 1:50.000 (GBA 1984, siehe Abbildung 21) auf „anmoorigem Boden, Aulehm, Schwemmsand“ (WKA 09) bzw. auf „vermuteter Kristallingesteinsart (z.B. Dobra-Gneis, Paragneis) in schlecht aufgeschlossenem Gelände“.

Abbildung 21: Geologische Karte Österreich 1:50.000 mit geplanten Widmungsflächen



4.5.4 BAUGRUNDEIGNUNG

Für das ggst. Projekt wird ein entsprechendes Baugrundgutachten im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung eingeholt, das die entsprechenden Fundamentgründungen auf den geplanten Standorten spezifiziert.

In der geogenen Gefahrenhinweiskarte des NÖ-Atlas wird im Bereich der geplanten Gwka-Widmungsflächen nicht auf mögliche Gefährdungen infolge von Rutsch- oder Sturzprozessen hingewiesen.

Auf Basis der bestehenden Kenntnisse aus dem Baugrundgutachten der ersten Untersuchungsphase (GEOTEST 2015) kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten Standorte eine entsprechende Baugrundeignung für die Errichtung moderner Windkraftanlagen aufweisen. Hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen auf den geplanten Standorten wird von anlagenüblichen Gründungsmaßnahmen ausgegangen.

4.5.5 ZUSAMMENFASSUNG

Die wesentliche Umweltauswirkung auf das Schutzgut Boden ist die zu erwartende Flächeninanspruchnahme durch das geplante Projekt, wobei im ggst. Fall ausschließlich Waldboden in einer Größenordnung von rund 6 ha permanent betroffen ist.

Für das Schutzgut Boden sind somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4.6 SCHUTZGUT WASSER

4.6.1 GEWÄSSER IM PROJEKTGEBIET

4.6.1.1 Grundwasser

Die geplanten Gwka-Widmungsflächen befinden sich im Grundwasserkörper „Böhmische Masse“ [MAR] (GK100094). Dabei handelt es um eine Gruppe von oberflächennahen Grundwasserkörper.

Die Grundwasserkörpergruppe Böhmische Masse March umfasst jene Bereiche des Waldviertels, die zur Thaya hin entwässern. Die Begrenzung im Norden wird durch die Staatsgrenze, die Grenze im Osten wird durch das Weinviertel gebildet. Die Gesamtfläche des Grundwasserkörpers „Böhmische Masse“ beläuft sich auf 1.367 km². Die Längserstreckung beträgt rund 73 km, die maximale Breite rund 38 km. Der Flurabstand bewegt sich zwischen 0 und 40 m. Die schluffig, sandig ausgebildeten Deckschichten erreichen Mächtigkeiten bis 5 m. Die Versickerung von Niederschlag und Oberflächenwässern sind für die Grundwasserneubildung ausschlaggebend. Der chemische und mengenmäßige Zustand wird als gut bewertet (BMLFUW 2016, S. 2).

Gem. dem Baugrundgutachten der ersten Untersuchungsphase für den Windpark Wild ist zumindest teilweise mit dem Auftreten von Schichtwässern im Gründungsbereich bzw. im Aushubbereich zu rechnen (vgl. GEOTEST 2015, S. 19).

4.6.1.2 Oberflächengewässer

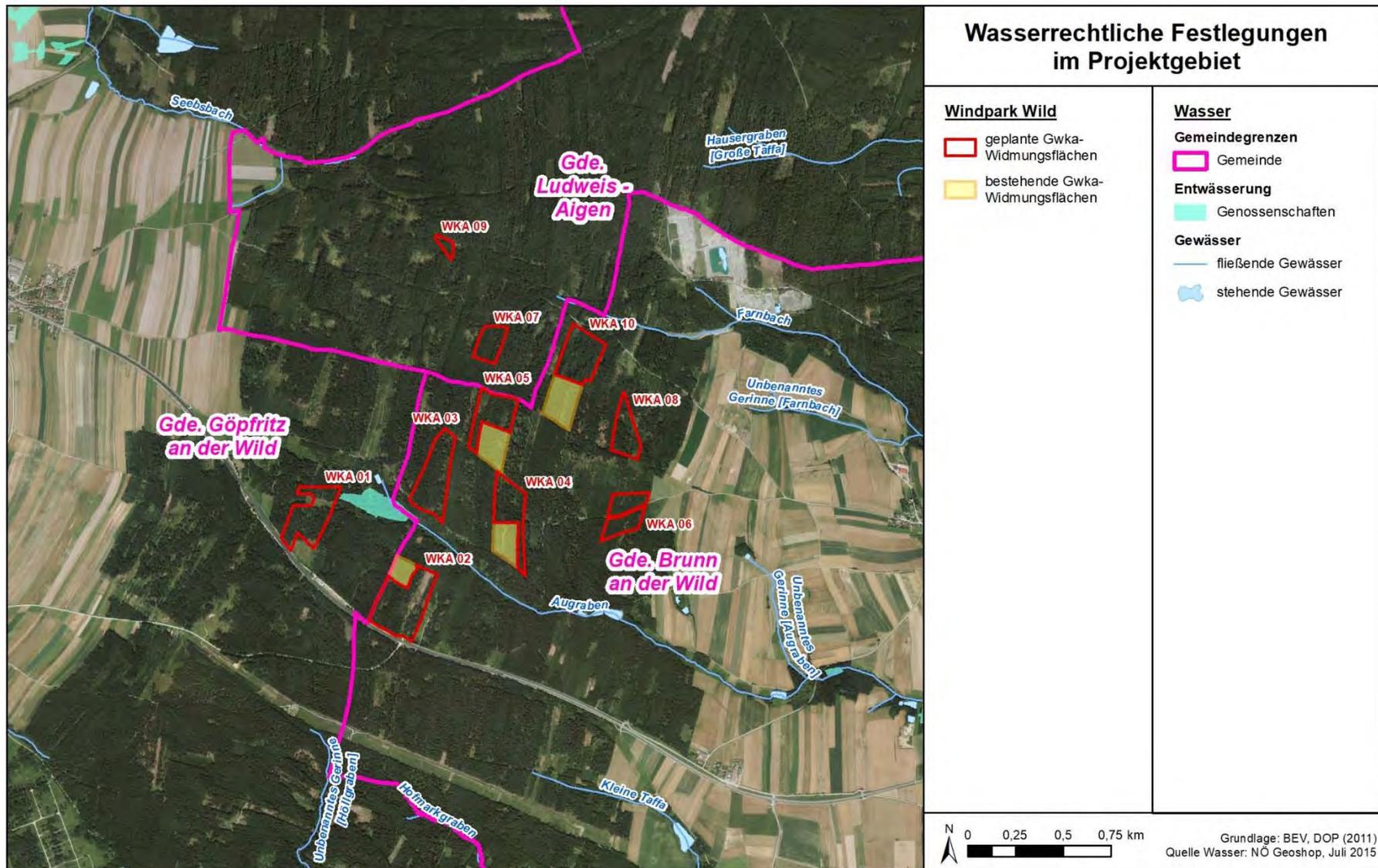
Die bestehenden und geplanten Gwka-Widmungsflächen befinden sich nicht im Nahbereich von Oberflächengewässer und deren HQ-Abflussbereichen. Die Oberflächengewässer im Projektgebiet sind auf Abbildung 22 auf Seite 56 dargestellt.

4.6.2 WASSERRECHTLICHE FESTLEGUNGEN

Im Bereich der geplanten Gwka-Widmungsflächen ist gem. Abfrage des Wasserdatenverbundes (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2017) eine Entwässerungsanlage vorhanden.

Folgende Abbildung 22 zeigt die wasserrelevanten Festlegungen im Projektgebiet.

Abbildung 22: Wasserrechtliche Festlegungen im Projektgebiet



4.6.3 ZUSAMMENFASSUNG

Die geplanten Gwka-Widmungsflächen befinden sich weder in wasserrechtlichen Schutzgebieten noch im direkten Umfeld von Oberflächengewässer und deren HQ-Abflussbereichen.

Für den Betrieb von Windkraftanlagen ist der Einsatz von Ölen und Schmierfetten erforderlich. In modernen Windkraftanlagen kann infolge technischer Sicherheitsvorkehrungen (Auffangwannen, Fernüberwachung, etc.) der Austritt von wassergefährdenden Stoffen jedoch ausgeschlossen werden.

Im Projektgebiet ist lediglich eine Entwässerungsanlage ersichtlich. Aus technischer Sicht ist eine Errichtung des geplanten Projektes ohne Beeinträchtigung des Drainagesystems möglich. Im Zuge des Betriebes können Auswirkungen auf die Entwässerungsanlage durch das Projekt ausgeschlossen werden.

Im Zuge des UVP-Genehmigungsverfahrens werden etwaige wasserrechtliche Genehmigungstatbestände durch UVP-Sachverständige der Fachbereiche Grundwasserhydrologie und Wasserbautechnik/Gewässerschutz geprüft.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser (sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht) sind infolge der Errichtung und des Betriebes von Windkraftanlagen nicht abzusehen.

4.7 SCHUTZGUT ARCHÄOLOGISCHE SCHÄTZE

Im Zuge des ggst. Projektes wurde eine archäologische Prospektion durchgeführt. Diese ist in Einlage 1.2.10 (ARDIG 2017) den SUP-Unterlagen beigelegt.

Auf Grund der Ergebnisse der archäologischen Prospektion (ARDIG 2017) wurden zwei Aufstellungsorte (WKA 03 und WKA 04) als mögliche Fundhoffnungsgebiete definiert. Diese liegen in siedlungsgünstigen Umfeld einer Gewässerniederung. Um allfällig vorhandene archäologische Befunde rechtzeitig ausgraben zu können, wird für die beiden Standorte (WKA 03 und WKA 04) ein zeitlich vorgezogener (1-2 Wochen) Humusabhub unter facharchäologischer Begleitung empfohlen (vgl. ARDIG 2017, S. 12 und 17).

„Die Wild“ ist zumindest im Hochmittelalter als Siedlungsgebiet und auch für siedlungsperiphere Aktivitätszonen als Forschungsdesiderat zu nennen. Deshalb wird auch für die übrigen Standortflächen und Bodeneingriffe des Bauvorhabens eine archäologische Präsenz (Begutachtung während oder nach dem Oberbodenabtrag) geraten (ARDIG 2017, S. 13).

Archäologische Schätze können lediglich im Zuge der Errichtungsphase – also im Zuge von Erdarbeiten beeinträchtigt werden.

Infolge der Kenntnisse der archäologischen Verdachtsflächen und der beabsichtigten archäologischen Begleitung der Baumaßnahmen gem. ARDIG 2017 wird das Risiko der Gefährdung archäologischer Schätze im Zuge der Errichtungsphase minimiert.

Infolge des Betriebes des Projektes können Auswirkungen auf archäologische Schätze ausgeschlossen werden.

5 ZUSAMMENFASSUNG

5.1 VARIANTENUNTERSUCHUNG

Für das geplante Windparkprojekt wurde eine Variantenuntersuchung vorgenommen. Im Zuge der Variantenuntersuchung wurden folgende Erkenntnisse gewonnen:

- Die ggst. § 20-Zone WA 15 ist infolge raumordnungsrechtlicher und technischer Vorgaben sowie naturschutzfachlicher Ausschlussflächen nur zur Hälfte für die Ausweisung von Gwka-Widmungsflächen geeignet.
- Die Nullvariante beinhaltet vier rechtskräftige Gwka-Flächen auf dem Gemeindegebiet Brunn an der Wild. Diese beruhen auf dem Widmungsvorhaben 2014. Infolge der einzuhaltenden windparkinternen Mindestabstände wäre das Standortpotenzial der § 20-Zone WA 15 durch die Realisierung eines Windparkprojektes auf Basis der bestehenden Gwka-Flächen nicht effizient genutzt. In einer der rechtskräftigen Widmungsfläche wurden in aktuellen Untersuchungen sensible Biotope festgestellt.
- Innerhalb der § 20-Zone WA 15 sind infolge der geplanten Anlagenzahl kaum signifikante Standortverschiebungen möglich. Die Planungsvariante ist als Weiterentwicklung des Widmungsvorhabens aus 2014 zu verstehen, welche die aktuellsten technischen und naturschutzfachlichen Erkenntnisse berücksichtigt.
- Eine Alternativvariante außerhalb der § 20-Zone WA 15 besteht nur für die Gemeinde Ludweis-Aigen. In der § 20-Zone WA 13 östlich der Ortschaft Drösiedl ist gem. Potenzialflächenanalyse (RURALPLAN 2016) die Ausweisung einer Gwka-Widmungsfläche möglich.

Im Zuge der Variantenuntersuchung wurden die Standortvorteile der Planungsvariante gegenüber der ursprünglichen Widmungskonfiguration 2014 und gegenüber etwaiger Alternativvarianten deutlich.

5.2 VORAUSSICHTLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN

Das beabsichtigte Widmungsvorhaben soll die Voraussetzungen für den Bau des gemeindeübergreifenden Windparks Wild - bestehend aus zehn Windkraftanlagenstandorten – schaffen.

Die Standorte orientieren sich an den gegenwärtigen raumordnungsrechtlichen Standards (SekROP, Mindestabstände) sowie an technischen Vorgaben (BH Flugkorridore, Abstände 110kV Freileitungen) und naturschutzfachlichen Kenntnissen des Projektgebietes (Ornithologie, Biotoptypenkartierung).

Im Zuge der strategischen Umweltprüfung wurden folgende Schutzgüter hinsichtlich voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen infolge des beabsichtigten Widmungsvorhabens im Detail untersucht

- Schutzgut Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
- Schutzgut Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft
- Schutzgut Boden

- Schutzgut Wasser
- Schutzgut archäologische Schätze

Infolge der Schaffung der raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Windparkprojekt (=Ausweisung der Gwka-Widmungsflächen) auf den geplanten Standorten sind keine erheblichen Umweltauswirkungen für die untersuchten Schutzgüter zu erwarten.

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2017): NÖ Atlas. Wasserrecht. - URL: <http://atlas.noe.gv.at/webgisatlas> [Stand: 13.06.2017].

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG ALLGEMEINER BAUDIENST BD1 (2017): Stellungnahme zur Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Scoping)„ Marktgemeinde Ludweis-Aigen, 14. Änderung des Raumordnungsprogrammes, Marktgemeinde Göpfritz an der Wild, 4. Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes und Gemeinde Brunn an der Wild, 7. Änderung des Raumordnungsprogrammes (Windkraftanlagenstandorte).BD1-N-8355/002-2017, BD1-N-8166/005-2017, BD1-N-8070/002-2017 erstellt von Dr. Werner Haas. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG RAUMORDNUNG UND REGIONALPOLITIK RU2 (2017A): Stellungnahme zur Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Scoping)„ Gemeinde Brunn an der Wild - Änderung des Örtlichen RaumordnungsprogrammsRU2-O-70/050-2017 erstellt von Dipl.Ing Martin Hois. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG RAUMORDNUNG UND REGIONALPOLITIK RU2 (2017B): Stellungnahme zur Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Scoping)„ Marktgemeinde Göpfritz an der Wild – 4. Änderung des Örtlichen RaumordnungsprogrammsRU2-O-70/050-2017 erstellt von Dipl.Ing Martin Hois. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG RAUMORDNUNG UND REGIONALPOLITIK RU2 (2017C): Stellungnahme zur Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Scoping), Marktgemeinde Ludweis-Aigen - 14. Änderung des Örtlichen RaumordnungsprogrammsRU2-O-355/048-2017 erstellt von Dipl.Ing Martin Hois. St. Pölten.

ARCHÄOLOGISCHER DIENST GESMBH [ARDIG] (2017): Archäologische Prospektion Windpark Wild, Bericht. St. Pölten.

BIOME - TECHNISCHES BÜRO FÜR BIOLOGIE UND ÖKOLOGIE [BIOME] (2017): Windpark Wild, Fachbeitrag Strategische Umweltprüfung (SUP) - Bereich Naturschutz. Gerasdorf bei Wien [Stand: 08.06.2017].

BUNDESFORSCHUNGS- UND AUSBILDUNGSZENTRUM FÜR WALD, NATURGEFAHREN UND LANDSCHAFT [BFW] (2009): Digitale Bodenkarte – eBOD. - URL: www.bfw.ac.at/ebod [Stand: 29.05.2017].

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT [BMLFUW] (2012): Waldentwicklungsplan. Richtlinie über Inhalt und Ausgestaltung. Wien. - URL: http://www.naturgefahren.at/massnahmen/isdw/unterlagen_download/weprichtlinie.html [Stand: 16.03.2017].

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT [BMLFUW] (2016): Grundwasserkörper-Stammdatenblatt GK 100094, Böhmisches Masse [MAR]- URL: https://wasser.umweltbundesamt.at/iGwk/_data/GK100094_GK.pdf [Stand: 29.05.2017].

DI PORSCH ZT (2014): Erläuterung, zur 6. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde Brunn an der Wild. Gmünd.

DI PORSCH ZT (2017A): SUP-Screening/Scoping Unterlagen, zur 1. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Göpfritz an der Wild. Gmünd.

DI PORSCH ZT (2017B): SUP-Screening/Scoping Unterlagen, zur 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Ludweis-Aigen. Gmünd.

DI PORSCH ZT (2017C): SUP-Screening/Scoping Unterlagen, zur 7. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde Brunn an der Wild. Gmünd.

DI WURZINGER ZT (2017): Windpark "Wild". Schalltechnische Stellungnahme zur Änderung der Flächenwidmung "Grünland Windkraftanlagen". Ebreichsdorf.

ENAIRGY WINDENERGIE GMBH [ENAIRGY] (2017A): Stellungnahme der Enairgy Windenergie GmbH zur Leistungsdichte in 130 m Höhe über Grund innerhalb der in der Anlage 4 des sektoralen Raumordnungsprogrammes über die Windkraftnutzung in NÖ als „WA15“ bezeichneten Flächen gemäß NÖ ROG 2014 idGF §20 Abs.3a Z.1. Pöllau.

ENAIRGY WINDENERGIE GMBH [ENAIRGY] (2017B): Stellungnahme der Enairgy Windenergie GmbH zum Schattenwurf des geplanten Windparks Wild. Pöllau.

GEOLOGISCHE BUNDESANSTALT [GBA] (1984): Geologische Karte der Republik Österreich 1:50.000, 20 Gföhl. Wien.

GEOLOGISCHE BUNDESANSTALT [GBA] (2002): Geologische Karte von Niederösterreich 1:200.000, Legende und kurze Erläuterung. Wien.

GEOTEST INSTITUT FÜR ERD- UND GRUNDBAU GMBH [GEOTEST] (2015): Baugrundgutachten, Zwischenbericht zur Untersuchungsphase I/Windpark Wild. Wien.

GERBHART, F. (2017): Das Lexikon zur Windtechnologie. Nabenhöhe. - URL: <https://www.windlexikon.de/cms/lexikon/98-lexikon-n/255-nabenhoehe.html> [Stand: 13.06.2017].

KNOLLCONSULT (2014A): Datenblätter zu den Windkraftzonen gemäß SekROP Windkraftnutzung, LGBl. 8100/1-0. Beilage B zum Umweltbericht (adaptierte Fassung nach dem Regierungsbeschluss) [Stand: 17.05.2017].

KNOLLCONSULT (2014B): Umweltbericht zum NÖ SekROP Windkraftnutzung, Ergänzte Fassung basierend auf der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ, LGBl. 8001/1-0. Wien. - URL: http://www.raumordnung-noe.at/fileadmin/root_raumordnung/land/landesentwicklungsplanung/ROP_Windkraft/SekROP-Windkraft_Umweltbericht_Endergebnis_LGBl-8001-1-0.pdf.

LAND BRANDENBURG - MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2014): Leitfaden des Landes Brandenburg Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald, mit besonderer Berücksichtigung des Brand-schutzes.

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997): Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. - URL: <https://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/d0772bfd-51a4-4437-a5f2-752f46212a58> [Stand: 30.05.2017].

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH [RURALPLAN] (2016): Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung, Windpark Japons-Repowering. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH [RURALPLAN] (2017): Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft, Windpark Wild. Poysdorf.

STATISTIK AUSTRIA (2013): Ein Blick auf die Gemeinde Bevölkerung nach Ortschaften. - URL: <http://www.statistik.at/blickgem/> [Stand: 13.04.2017].

STEINWENDER & PARTNER (2017): SUP-Stellungnahme „Wildökologie und Jagdwirtschaft“ 2017. Windpark Wild.

SUP-RICHTLINIE 2001/42/EG (2001): Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. - URL: http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/umweltpolitische/UVP/SUP_RL-42-01_deutsch.pdf [Stand: 30.05.2017].

6.1 GESETZ / VERORDNUNG

FORSTGESETZ [FORSTG 1975], StF. BGBl. Nr. 440-1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2016.

NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ [NÖ ROG 2014] i.d.F. LGBl. Nr. 3/2015.

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ [UVP-G 2000], StF. BLBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2017.

VERORDNUNG ÜBER EIN SEKTORALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM ÜBER DIE WINDKRAFTNUTZUNG IN NIEDERÖSTERREICH [NÖ SEKROP], StF. LGBl. 8001/1-0 i.d.F. LGBl. 8001/1-0.

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 2. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN) [VS-RICHTLINIE] i.d.F. 1979.

6.2 NORM

ÖNORM S 5021:2010-04-01 - Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und -ordnung.